Neuösterreichisches

Münzbuch

für

Kaufleute, Geschäftsmänner, Lehrer, Beamte,

überhaupt für Alle, die sich über die

neue Münzreform

theoretisch und praktisch unterrichten wollen.

Mit eilf genauen **Reductions-Tabellen**

und einer Tafel zur Umrechnung der wichtigsten europäischen Münzen

in die drei deutschen Vereinswährungen.

Von

Ferdinand Buchaczek,

Concipist im k. k. Ministerium für Handel und öffentliche Bauten.

Wien.

Verlag von Tendler & Comp.

(Pöhelberger und Fromme.)

1858.

Biblioteka dla nauczycieli.

N. 84.

Główna szkoła 173
137

Neu

Neuösterreichisches Münzbuch.

Gemeinfassliche Darstellung

der

Münzreform in Oesterreich,

mit einer

Anleitung zur einfachsten Rechnung

in neuer Währung,

von

Ferdinand Buchaczek,

Ministerialkonzipist im k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten ꝛc.

Mit mehreren Reduktionstafeln und einer Tabelle zur Umrechnung fremder Münzen in die drei deutschen Vereinswährungen.

Wien.

Verlag von Tendler & Comp.

1858.

T

A-19577

Aus J. B. Wallishausser's k. k. Hoftheater-Druckerei.

Nekon 12

BIBLIOTEKA
UMCS
LUBLIN

K 1160/56/5397

1000173430

Einleitung.

Eine der wichtigsten Reformen in Oesterreich ist die Münzreform. Sie greift unmittelbar und tief in das Volksleben ein; der reiche Gutsherr wie der arme Taglöhner, der Großhändler wie der Kleinverschleißer, der höchste Würdenträger des Reiches wie der letzte Soldat — alle werden von ihr betroffen.

Nur ungern windet sich der Mensch von alten Gewohnheiten los; daher kommt es, daß Aenderungen, welche Gegenstände des täglichen Verkehrs berühren, am wenigsten populär sind, selbst dann, wenn sie als Fortschritt bezeichnet werden müssen. So wird sich auch die Münzreform bei der großen Masse der Bevölkerung keiner besonders günstigen Aufnahme erfreuen; sobald aber die ersten Schwierigkeiten der geänderten Rechnungsweise überwunden sind, wird man sie als wesentlichen Fortschritt begrüßen.

Bisher rechnete man in Oesterreich theils nach Conventions-Münze theils nach der sogenannten Wiener Währung, in Tirol, Salzburg und in einem Theile Oberösterreichs nach der sogenannten Reichswährung (24 Gulden-Fuß), im lombardisch-venetianischen Königreiche nach Lire und Centesimi, in einzelnen Gegenden auch nach abusiven Währungen; so in Mailand nach Mailänder Lire und Soldi, in Venedig nach Venetianer Lire und Soldi, in der Valtellina nach der alten Graubündtner Währung. Diese den gegenseitigen Verkehr

sehr erschwerende Mannigfaltigkeit der Rechnungsarten wird durch das neue Münzsystem vollständig beseitigt. Für den ganzen Kaiserstaat soll hinfort nur eine einzige Währung gelten, und dieser Vortheil ist es wohl werth, daß wir uns der geringen Mühe unterziehen, uns eine neue Rechnungsweise anzueignen.

Allerdings hätte durch allgemeine Einführung der Conventions-Münze eine einheitliche Währung in Oesterreich gleichfalls erzielt werden können; aber die Aenderung des bisherigen Münzfusses war zur unabweisbaren Nothwendigkeit geworden. Kaiser Karl V. hatte die Hälfte des kölnischen Pfundes (= 233·870 franz. Grammen) zur deutschen Münzmark bestimmt*). Aus diesem Gewichte feinen Silbers wurden

*) Die bezügliche Münzordnung wurde 1524 im Heerlager zu Eßlingen erlassen. Sie bestimmte, daß eine allgemeine „Reichsmünz im Namen, Stuck und Gehalt auf ein fein Marck Silber Colnische Gewichts gesetzt und ausgeteilt werden soll." Zuerst finden wir die kölnische Mark in der Reichsmünzordnung, welche auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1495 zu Stande kam, ausdrücklich genannt. Es ist aber anzunehmen, daß man in Köln, wo Anfangs die Hauptmünzstätte der deutschen Könige bestand, schon weit früher nach der kölnischen Mark Münzen geprägt hat, ehe darüber eine gesetzliche Verfügung ergangen war. Da seit den ältesten Zeiten die kölnische Mark einen hohen Werth für Deutschland haben mußte, so läßt sich voraussetzen, daß in Köln ein Muttergewicht aufbewahrt wurde, welches in zweifelhaften Fällen zur Vergleichung diente; aber schon im Jahre 1760 herrschte über die Existenz eines solchen Muttergewichtes Zweifel, wie aus dem Schriftenwechsel hervorgeht, der sich im Archive des Rathhauses zu Köln befindet. Der kaiserliche Resident v. Bessart hatte von dem Magistrate der Stadt Köln eine von dem Muttergewichte abgezogene Mark, welche die Reichsgesetze zur Ausmünzung vorschrieben, zum Gebrauche für den kaiserlichen Dienst verlangt. Allein nach Absendung dieser Mark entstand der Vorwurf, daß die Stadt Köln selbst nicht einmal ein echtes, reines und genaues Original-Muttergewicht besitze. Auf dem Augsburger Münzkongresse (1761) hatte jeder Wardein sein heimisches Gewicht, angeblich die echte kölnische Mark, mitgebracht, und es ergab sich

nun in Oesterreich seit 1752 zwanzig Gulden geprägt, und dieser Münzfuß ward auch dann noch festgehalten, als sich die Mehrzahl der deutschen Staaten unterm 30. Juli 1838 dahin geeinigt hatte, daß in Hinkunft die Hälfte des preußischen Pfundes (= 233·855 franz. Grammen) als deutsche Vereinsmark zu gelten habe. Zudem sind die süddeutschen Staaten in Folge der Münchner Münzkonvention vom 25. August 1837 vom 24 zu dem $24^1/_2$ Gulden-Fuße übergegangen. Dessenungeachtet wurden unsere Silberzwanziger im gewöhnlichen Verkehre Süddeutschlands nur zu 24 kr. angenommen. Verhältnißmäßig noch schlechter stand ihr Preis in Norddeutschland; statt 7 Sgr. galten sie in Sachsen nur $6^8/_{10}$ Neugroschen, in Preußen sogar nur $6^1/_2$ Sgr. Sie wurden daher im Verhältnisse zu ihrem inneren Werthe in Süddeutschland um $^1/_2$ kr., in Sachsen um $^2/_{10}$ Neugroschen und in Preußen um $^1/_2$ Sgr. zu niedrig bezahlt, weshalb es dort der Mühe lohnte, sie allenthalben, wo man ihrer im Grenzverkehre habhaft werden konnte, aufzusammeln und sie in den Schmelztiegel wandern zu lossen.

In den zwischen Oesterreich und Preußen abgeschlossenen

---

unter den sämmtlichen Gewichten eine solche Verschiedenheit, daß der Kongreß erklärte, die wahre kölnische Mark nicht bestimmen zu können. Im Jahre 1816 versuchte, im Auftrage der preußischen Regierung, der damalige geheime Oberbaurath Eytelwein des alten kölnischen Originalgewichtes habhaft zu werden; aber ungeachtet vielfacher Bemühungen gelang es nicht, dasselbe an irgend einem Orte des Rathhauses oder der Rentkammer aufzufinden. Das älteste Gewicht, welches sich auf der Kölner Rentkammer vorfand, war ein beinahe cylinderisch abgedrehtes Pfundstück, welches, nach der Schrift des angehängten Zettels zu urtheilen, etwa 200 Jahre alt sein mochte; außerdem fanden sich mehrere Kästchen mit Einsatzgewichten vor. Eytelwein bestimmte damals aus 12 nicht völlig übereinstimmenden Gewichten, die alte kölnische Mark zu 233·8596 Grammen. (Das Nähere darüber enthalten die „Abhandlungen der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin" aus den Jahren 1816—1817.)

Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853 ward die Bestimmung aufgenommen, daß die kontrahirenden Staaten noch im Laufe des Jahres 1853 über eine allgemeine Münzkonvention in Unterhandlung treten werden. Verschiedene Umstände verzögerten die bezügliche Conferenz. Erst im Jahre 1855 wurden in Wien zwischen Bevollmächtigten von Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover und Frankfurt a. M. Verhandlungen über das Münzwesen gepflogen, welche jedoch ohne Erfolg blieben. Im Sommer 1856 endlich nahm man die Berathungen wieder auf, und es betheiligten sich an denselben Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, das Großherzogthum Hessen, die sächsischen Herzogthümer, Oldenburg, Braunschweig, Nassau, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Liechtenstein, Waldeck, Reuß (ältere und jüngere Linie), Schaumburg-Lippe, Lippe, Hessen-Homburg und die freie Stadt Frankfurt a. M. Am 24. Jänner ward der vereinbarte Münzvortrag unterzeichnet, der die Grundlage des österreichisch-deutschen Münzvereins und der neuen österreichischen Währung bildet.

Allgemeine Bestimmungen des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857.

Die allgemeinen Bestimmungen des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 lassen sich kurz zusammenfassen, wie folgt:

Als ausschließliches Münzgewicht für alle Münzstätten der Vereinsstaaten soll das Zollpfund ($^1/_2$ Kilogramm = 500 Grammen) dienen, und es soll zu diesem Zwecke in tausend Theile (à $^1/_2$ Gramm) mit weiterer zehntheiliger Abstufung untergetheilt werden.

Mit Festhaltung der reinen Silberwährung*) sollen aus einem Pfunde reinen Silbers entweder 30 Thaler (Thalerwährung) oder 45 Gulden (österreichische Währung) oder $52\frac{1}{2}$ Gulden (süddeutsche Wäbrung) ausgemünzt werden. Insbesondere soll im Königreiche Preußen (mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande), in den Königreichen Sachsen und Hannover, im Kurfürstenthume Hessen, im Großherzogthume Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, in dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen und der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in den Fürstenthümern

*) Es wurde die Annahme der Goldwährung vorgeschlagen, weil man die Besorgniß hegte, daß das in neuester Zeit andauernde Abströmen des Silbers nach Ostindien und China einen Silbermangel in Europa herbeiführen könnte, während Gold aus Kalifornien und Australien in immer größeren Massen zufließt, daher reichlich zu Gebote steht. Man wies dabei auf die Vereinigten Staaten von Nordamerika hin, welche zur Goldwährung übergegangen sind, und auf Frankreich, wo gesetzlich beide Währungen bestehen, thatsächlich aber die Goldwährung das entschiedene Uebergewicht erlangt hat. Die angeführten Thatsachen lassen sich allerdings nicht in Abrede stellen; aber aus dem Umstande, daß die Masse des umlaufenden Goldes bedeutend größer geworden, folgt noch keineswegs, daß das Gold dadurch eine größere Brauchbarkeit erlangt habe, als Preismaßstab zu dienen. Im Gegentheil verdient in dieser Beziehung das Silber wegen seines gegenwärtig minder veränderlichen Werthes den Vorzug vor dem in Werthe sinkenden Golde. Ein schwankender Preismaßstab hat immer viele Unzukömmlichkeiten im Verkehr zur Folge.

Daß das Abströmen des Silbers bei dem Festhalten der reinen Silberwährung nicht zu besorgen sei, zeigen uns Belgien und Holland. Diese beiden Staaten haben auf das Zuströmen des Goldes von 1848—1850 mit dem Uebergang von der doppelten Währung zur einfachen Silberwährung geantwortet, und ein bedeutendes Abströmen des Silbers hat dort seither nicht stattgefunden. (Vergl. F. Buchaczek's „die Finanzreform in Oesterreich" in dem „Jahrbuch für den Gebrauch der k. k. österr. Finanzbeamten und der Finanzwache." —1857.)

Waldeck und Pyrmont, Reuß ältere Linie und Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe der 30 Thaler-Fuß, — im Kaiserthum Oesterreich sowie im Fürstenthum Liechtenstein der 45 Gulden-Fuß, — in den Königreichen Baiern und Würtemberg, in den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, im Fürstenthume Sachsen-Coburg in den Hohenzoller'schen Landen Preußens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in der freien Stadt Frankfurt der $52\frac{1}{2}$ Gulden-Fuß als Landesmünzfuß und Grundlage der gesetzlichen Landeswährung angesehen und bezüglich eingeführt werden.

Die Ausmünzungen wurden auf solche Stücke beschränkt welche dem vereinbarten Münzfuße entsprechen. Ausnahmsweise bleibt es Oesterreich vorbehalten, noch ferner sogenannte „Levantiner Thaler" mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und der Jahreszahl 1780 im damaligen Schrot (Münzgewicht) und Korn (Feingehalt) als Handelsmünze auszuprägen.

Als zulässige kleinste in dem Landesmünzfuße auszuprägende Theilstücke der Hauptmünzen wurden anerkannt;

Das $\frac{1}{6}$ Thaler-Stück im 30 Thaler-Fuße.
Das $\frac{1}{4}$ Gulden-Stück im 45 Gulden-Fuße.
Das $\frac{1}{4}$ Gulden-Stück im $52\frac{1}{2}$ Gulden Fuße.

Zugleich verpflichteten sich die Theilnehmer des Vertrages, die Ausmünzung in Theilstücken auf das nothwendige Bedürfniß zu beschränken, und bei Ausmünzung grober Silbermünze, sowohl von Hauptmünzen als von deren Theilstücken, ihren Landesmünzfuß genau einzuhalten, und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigten sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines

sogenannten Remedium's*) an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem Normal-Gehalte und Gewichte nur in so weit nachgesehen werden dürfe, als eine absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann.

Zur Vermittlung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wurde bestimmt, daß zwei Vereinsmünzen in Silber ausgeprägt werden sollen:

1. Das Ein-Vereinsthaler-Stück zu $^1/_{30}$ Pfund feinen Silbers mit dem Werthe von 1 Thlr. in Thaler-Währung, $1^1/_2$ fl. in österreichischer Währung und $1^3/_4$ fl. in süddeutscher Währung;
2. das Zwei-Vereinsthaler-Stück zu $^1/_{15}$ Pfund feinen Silbers mit dem bezüglichen Werthe von 2 Thlr., 3 fl. und $3^1/_2$ Gulden.

Diesen Vereinsmünzen wird im ganzen Umfange des Münzvereins bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, beigelegt. Außerdem wird ihnen sogar ein Vorzug vor diesen eingeräumt, indem Niemand deren Annahme zu dem vollen Werthe verweigern darf, auch wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet, während Jedermann gestattet sein soll, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, daß letztere in diesem Falle lediglich in Vereinsmünzen geleistet werden muß.

Die nach der Münzkonvention vom 30. Juli 1838

*) Remedium oder Toleranz nennt man die gesetzlich erlaubte Abweichung der Münzstücke von ihrem vorschriftmäßigen Feingehalte und Gewichte.

bisher in der Eigenschaft einer Vereinsmünze ausgeprägten Zweithaler- (beziehungsweise $3^1/_2$ Gulden-) Stücke wurden den neuen Vereinsmünzstücken in jeder Beziehung gleichgestellt, und den nach der ebenerwähnten Münzkonvention sowie den vor dem Jahre 1839 im bisherigen 14 Thaler-Fuße ausgeprägten Thalerstücken wurde in allen Münzvereinsstaaten die unbeschränkte Gültigkeit gleich den eigenen Landesmünzen zugestanden.

Das Mischungsverhältniß (Legirung) der Vereinsmünzen wurde auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $13^1/_2$ doppelte oder 27 einfache Vereinsthaler ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf im Feingehalte nicht mehr als 3 Tausendtheile, im Gewichte aber bei dem einzelnen Ein-Vereinsthaler-Stücke nicht mehr als 4 Tausendtheile seines Gewichtes, und bei dem einzelnen Zwei-Vereinsthaler-Stücke nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes betragen. — Der Durchmesser ward für das Ein-Vereinsthaler-Stück auf 33 Millimeter, für das Zwei-Vereinsthaler-Stück auf 41 Millimeter festgesetzt. Beide sollen im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden. — In den Avers (Kehrseite) derselben ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Symbol derselben aufzunehmen. Der Revers (Rückseite) muß in der Umschrift um das Landeswappen die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Silbers und die ausdrückliche Bezeichnung als „Ein-Vereinsthaler" oder „Zwei-Vereinsthaler", sowie die Jahrzahl der wirklichen Ausmünzung enthalten.

Die Höhe der in Zwei-Vereinsthaler-Stücken auszuführenden Ausmünzungen bleibt dem Ermessen jedes einzelnen Staates überlassen. Dagegen sollen an Ein-Vereinsthaler-Stücken von jedem der Münzvereinsstaaten mindestens 24 Stücke, und vom 1. Jänner 1863 angefangen innerhalb je

vier Jahren mindestens 16 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung ausgeprägt werden.*)

*) Dem Sep. Art. V. 2 zum Münzvertrage ist mit Bezug auf diese Bestimmung nachstehende Tabelle beigefügt:

Seelenzahl	Münzvereinsstaaten.	Betrag in Einthaler-Stücken	
		auf ein Jahr	für die erste Münzperiode.
30,879.600	Oesterreich	1,475.184	8,851.104
16,935.400	Preußen (mit Einschluß der Hohenzollern'schen Lande)	677.416	4,064.496
4,559.400	Baiern	182.376	1,094.256
1,987.600	Sachsen	79.504	477.024
1,819.200	Hannover	72.768	436.608
1,732.900	Würtemberg	69.316	415.896
1,350.100	Baden	54.004	324.024
755.300	Kurfürstenthum Hessen . .	30.212	181.272
854.300	Großherzogthum Hessen . .	34.172	205.032
262.500	Sachsen-Weimar-Eisenach .	10.500	63.000
166.100	Sachsen-Meinigen	6.644	39.864
132.800	Sachsen-Altenburg	5.312	31.872
150.400	Sachsen-Coburg-Gotha . .	6.016	36.096
271.200	Braunschweig	10.848	65.088
429.000	Nassau	17.160	102.960
263.000	Oldenburg und Birkenfeld .	10.520	63.120
111.700	Anhalt-Dessau-Köthen . .	4.468	26.808
52.600	Anhalt-Bernburg	2.104	12.624
60.800	Schwarzburg Sondershausen	2.432	14.592
69.000	Schwarzburg-Rudolstadt . .	2.760	16.560
7.700	Liechtenstein	308	1.848
59.600	Waldeck mit Pyrmont . . .	2.384	14.304
37.800	Reuß, ältere Linie	1.512	9.072
79.800	Reuß, jüngere Linie . . .	3.192	19.152
30.200	Schaumburg-Lippe	1.208	7.248
106.600	Lippe	4.264	25.584
24.900	Hessen-Homburg	996	5.976
285.600	Freie Stadt Frankfurt . .	11.424	68.544
	Zusammen	2,779.004	16,674.024

Man behielt sich vor, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung kleinere Münzen nach einem leichteren Münzfuße als dem Landesmünzfuße in einem dem letzteren entsprechenden Nennwerthe als Scheidemünze sowol in Silber als in Kupfer auszuprägen; doch muß dieselbe auf dem Gepräge stets die ausdrückliche Bezeichnung als „Scheidemünze" enthalten, und darf sich beim Silber nicht über Stücke von der Hälfte des kleinsten Courant-Theilstückes (d. i. nicht über $^1/_{12}$ Thlr. und beziehungsweise $^1/_8$ fl.), beim Kupfer hingegen in den Ländern der Thalerwährung nicht über 6 Pfennige (in Sachsen nicht über 5 Pfennige), in Oesterreich und Liechtenstein nicht über 4 Hunderttheile des Guldens, in den Ländern süddeutscher Währung nicht über 2 Kreuzer-Stücke erheben. Auch auf der Kupfermünze ist der Nennwerth nicht nach dem Theilverhältnisse zu einer höheren Münzstufe, sondern nach der Ein- oder Mehrheit oder dem Theilbetrag der für die kleinsten Münzgrößen bestehenden Werthbenennungen als Pfenninge (Pfennige), Kreuzer u. s. w. auszudrücken.

Die Silber-Scheidemünze darf künftig in keinem der Münzvereinsstaaten nach einem leichteren Münzfuße als zu $34^1/_2$ Thlr. in Thaler-Währung, $51^3/_4$ fl. in österreichischer Währung oder $60^3/_8$ fl. in süddeutscher Währung geprägt werden. Bei Ausprägung der Kupfer-Scheidemünze ist das Nennwerthverhältniß von 112 Thlr. in Thaler-Währung, 168 fl. in österreichischer Währung und 196 fl. in süddeutscher Währung für 1 Zollzentner Kupfer niemals zu überschreiten.

Sämmtliche Münzvereinsstaaten verpflichteten sich zugleich, nicht mehr Silber- und Kupfer-Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als für das Bedürfniß des eigenen Landes zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung erforderlich ist, und die gegenwärtig im Umlauf befindliche Scheidemünze, soweit dieselbe dieses Bedürfniß etwa schon überschreitet, auf jenes Maß zurückzuführen. Nach Sep. Art. VIII, ist der Gesammt-Umlauf an Scheidemünzen auf den

Betrag von $^5/_6$ Thlrn., beziehungsweise $1^1/_4$ Gulden pr. Kopf der Bevölkerung zu beschränken. Eine besondere Bestimmung des Vertrages erklärt, daß Niemand in den Landen der Münzvereinsstaaten genöthiget werden dürfe, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande werden in den Münzvereinsstaaten auch Handelsmünzen in Gold unter der Benennung „Krone" und „halbe Krone" ausgeprägt, und zwar die Krone zu $^1/_{50}$ und die halbe Krone zu $^1/_{100}$ des Pfundes feinen Goldes. Andere Goldmünzen werden die Theilnehmer des Vertrages nicht ausprägen lassen. Ausnahmsweise behielt sich Oesterreich vor, Dukaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865 zu prägen.

Im allgemeinen Verkehr wird der Tauschwerth der Vereins-Goldmünzen lediglich durch das Verhältniß des Anbotes zur Nachfrage bestimmt; es darf denselben daher die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlungsmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft Niemand gesetzlich verpflichtet werden. Es bleibt übrigens jedem Staate unbenommen, die Vereinsgoldmünzen bei seinen Kassen nach einem im Voraus bestimmten Course an Zahlungsstatt für Silber zuzulassen und diese Zulassung entweder auf alle Leistungen und Kassen oder nur auf einzelne derselben zu erstrecken; eine solche Vorausbestimmung hat jedoch stets nur auf die Dauer von höchstens sechs Monaten sich zu beschränken, und ist bei Ablauf des letzten Monates für die nächste Kassenperiode jedesmal von Neuem vorzunehmen. Der Kassencours darf nicht über denjenigen Werth bestimmt werden, der sich aus dem Durchschnitte der amtlichen Börsencourse jener Münzsorte in den vorhergegangenen sechs Monaten ergibt, und jeder Regierung bleibt das Recht vorbehalten, diesen Cours innerhalb der betreffenden Periode jederzeit abzuändern und nach Befinden

zurückzuziehen. Für andere als die Vereins-Goldmünzen darf fernerhin die Bestimmung eines Kassencourses nicht erfolgen.

In den Landen der Theilnehmer des Vertrages soll es den Staatskassen sowie den unter der Autorität des Staates befindlichen öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditanstalten, Banken u. s. w. fernerhin nicht gestattet sein, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsgoldmünze wurde auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es wiegen demnach 45 Kronen oder 90 halbe Kronen 1 Zollpfund. Die Abweichung in Mehr oder Weniger darf im Feingehalte nicht mehr als 2 Tausendtheile, im Gewichte bei dem einzelnen Stücke sowohl der Krone als auch der halben Krone nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Tausendtheile seines Gewichtes betragen. — Der Durchmesser der Krone wurde auf 24 Millimeter, der halben Krone auf 20 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt. — Der Avers trägt das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen der Stadt; der Revers muß die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Goldes und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze, sowie den Namen der Münze in einem oben offenen Kranze von Eichenlaub und die Jahreszahl der wirklichen Ausmünzung enthalten.

Vereinsgoldmünzen, welche das Normalgewicht von $\frac{1}{45}$ und beziehungsweise $\frac{1}{90}$ Pfund mit der gestatteten Gewichtsabweichung von $2\frac{1}{2}$ Tausendtheilen haben (Passirgewicht), und nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Bezüglich des Papiergeldes wurde bestimmt, daß kein Münzvereinsstaat berechtigt sei, Papiergeld mit Zwangscours auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung noch bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Jänner 1859 zur Abstellung zu bringen. Papiergeld oder sonstige zum Umlaufe als Geld bestimmte Werthzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staate selbst oder von den unter Autorität desselben bestehenden Anstalten erfolgt, dürfen künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden.

Anderen deutschen Staaten und solchen außerdeutschen Staaten, welche dem deutschen Zollvereine oder dem österreichischen Zollsysteme sich anschließen, wurde der Beitritt zum Münzvertrage offen gelassen. Die Dauer des Vertrages ward zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; derselbe soll aber, sofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt oder eine anderweitige Vereinbarung darüber nicht getroffen wird, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Das neue österreichische Geld.

Auf Grundlage des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 wurden mit dem kaiserlichen Patente vom 19. September 1857 die näheren Bestimmungen zur Regelung unseres Münzwesens erlassen. Diesen Bestimmungen zu Folge bildet das Pfund von 500 Grammen das ausschließliche Münzgewicht und der Gulden (Florenus) die Münzeinheit der neuen österreichischen Währung, und wir werden in Zukunft nachstehende Münzen haben:

	Aus 1 Pf. reinen Metalles werden ausgemünzt.	Feingehalt der Münze	Remedium		Ein Zollpf. wiegen	Durchmesser der Münze
			im Feingehalte	im Gewichte		
	Stücke	Tausendtheile	Tausendtheile		Stücke	Millimeter
I. Grobe Silbermünzen.						
a. Landesmünzen:						
Zweigulden Stücke .	22½	900	3	3	20¼	36
Eingulden Stücke . .	45	900	3	4	40½	29
Viertelgulden Stücke	180	520	5	10	93 6/10	23
b. Vereinsmünzen:						
Zwei-Vereinsthaler .	15	900	3	3	13½	41
Einfache Vereinsth. .	30	900	3	4	27	33
II. Scheidemünzen.						
a. in Silber:						
Zehn Neukreuzer *)	500	500	5	10	250	18
Fünf Neukreuzer . .	1000	375	5	10	375	16
b. in Kupfer:						
Drei Neukreuzer . .	50	—	—	—	50	25
Ein Neukreuzer . .	150	—	—	—	150	19
5/10 oder ein halber Neukreuzer . . .	300	—	—	—	300	17
III. Handelsmünzen in Gold:						
Krone	50	900	2	2½	45	24
Halbe Krone . . .	100	900	2	2½	90	20

*) Mit a. h. Bestimmung vom 27. April 1858 wurde angeordnet, daß die Hunderttheile des Guldens neuer Währung in deutscher Sprache die Benennung „Neukreuzer" und in italienischer Sprache die Benennung „Soldi austriaci" zu erhalten haben. Die italienische Benennung „Soldo austriaco" ist sehr glücklich gewählt, weil der „Neukreuzer" fast ganz genau dem Venetianer Soldo entspricht, von welcher Münzsorte gewöhnlich 35 Stücke auf die österreichische Lira (20 kr.) gerechnet werden.

Ausnahmsweise werden noch als Handelsmünzen geprägt:

a) in Silber: sogenannte Levantiner Thaler mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und der Jahreszahl 1780, wie bisher, 12 Thaler aus 1 Wiener Mark (0·561288 Pfund) feinen Silbers und im Feingehalte von 13 Loth 6 Gran (833 1/3 Tausendtheile);

b) in Gold: österreichische Dukaten, wie bisher, 81 189/355 Stücke aus 1 Wiener Mark feinen Goldes und im Feingehalte von 23 Karat 8 Gran (986 1/9 Tausendtheile).

Die neuen Zweigulden-, Eingulden- und Viertelgulden-Stücke führen auf dem Avers das Brustbild Sr. Majestät des Kaisers mit der Umschrift: FRANC. JOS. I. D. G. AUSTRIAE IMPERATOR, auf der Rückseite aber den kaiserlichen Adler, unter welchem die Werthe 2 Fl., 1 Fl. und 1/4 Fl. stehen, mit der Umschrift: HUNG. BOH. LOMB. ET VEN. GAL. LOD. ILL. REX. A. A. Der Rand ist glatt und enthält mit vertieften Buchstaben den Wahlspruch: VIRIBUS UNITIS.

Der Avers der Zwei-Vereinsthaler- und der Vereinsthaler-Stücke, dann der Vereinsgoldmünzen trägt das Brustbild Sr. Majestät des Kaisers und die Umschrift: FRANZ JOSEPH I. V. G. G. KAISER V. OESTERREICH.

Der Revers der Vereins-Silbermünzen ist mit dem kaiserlichen Adler und der Umschrift versehen: ZWEI VEREINSTHALER . . . XV EIN PFUND FEIN oder EIN VEREINSTHALER . . . XXX EIN PFUND FEIN.

Der Revers der Vereins-Goldmünzen enthält den Namen der Münze und die Jahreszahl der Ausmünzung in einem offenen Kranze von Eichenlaub mit der Umschrift oben: VEREINSMÜNZE und unten: 50 EIN PFUND FEIN oder 100 EIN PFUND FEIN.

Der Rand sämmtlicher Vereinsmünzen ist glatt und

enthält mit vertieften Buchstaben den Wahlspruch: MIT VEREINTEN KRAEFTEN.

Die Silberscheidemünze enthält auf dem Avers das Brustbild Sr. Majestät des Kaisers mit der Umschrift: FRANZ JOSEPH I. V. G. G. KAISER V. OESTERREICH, auf dem Revers die Zahl 10 oder 5 mit der darüber schwebenden Kaiserkrone, die Umschrift SCHEIDEMÜNZE und die Jahreszahl der Ausprägung von einem Lorbeer- und Palmenzweige umgeben. Der Rand ist gerippt.

Die Kupferscheidemünze trägt auf dem Avers den gekrönten kaiserlichen Adler mit der Umschrift: K. K. OESTERREICHISCHE SCHEIDEMÜNZE, — auf dem Revers in einem Eichenkranze die Zahl 3, 1 oder $^5/_{10}$, und darunter die Jahreszahl der Ausprägung. Der Rand ist glatt.

Alle erwähnten Münzstücke, mit alleiniger Ausnahme der Levantinerthaler, sind im Ringe geprägt, und ihre Einfassung besteht auf beiden Seiten aus einem flachen Stäbchen, dessen inneren Umkreis ein Perlenkreis (Perle an Perle liegend) berührt. Sie sind mit der Münzstätte, aus der sie kommen, bezeichnet, und zwar mit A für Wien, mit B für Kremnitz, mit E für Karlsburg, mit M für Mailand und mit V für Venedig.

Seit 1. November 1857 werden andere als die oben aufgeführten Müuzen von den kaiserlichen Münzstätten nicht mehr ausgeprägt. Die Regierung hat sich jedoch vorbehalten, die in der Uebersicht unter I und III bezeichneten Münzstücke zur Erinnerung an geschichtliche Ereignisse oder für besondere Zwecke mit einem Stempel, der von Sr. Majestät dem Kaiser von Fall zu Fall angeordnet wird, ausprägen zu lassen.

Vereinsgoldmünzen, die von dem Normalgewichte um mehr als $2^1/_2$ Tausendtel desselben abweichen, dürfen von den Staatskassen und den unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden öffentlichen Anstalten, namentlich von Geld-

und Creditanstalten und Banken, nicht wieder ausgegeben, sondern müssen zum Umschmelzen an die k. k. Münzämter abgeliefert werden. Bei Annahme solcher nicht vollwichtigen Goldstücke werden die Staatskassen für jedes an dem Normalgewichte von $^1/_{45}$ beziehungsweise $^1/_{90}$ Pfund fehlende Aß (Zehntausendtheil des Pfundes) einen entsprechenden Werthabzug mit Zuschlag eines Betrages von $^1/_2$ Prozent des Kassencourses für Umprägungskosten eintreten lassen. Vereinsgoldmünzen, bei denen mehr als 5 Tausendtel von dem Normalgewichte abgehen, werden, sobald sie bei den Staatskassen zum Vorschein kommen, entweder gegen Erstattung des Goldwerthes unter Abzug von $^1/_2$ Prozent für die Umprägungskosten zurückgehalten, oder den Betheiligten zurückgegeben, nachdem sie durch Einschnitt oder auf andere Weise zum Umlauf als Münzen unfähig gemacht worden sind.

Der Artikel 12 des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857 bestimmt ferner, daß durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringerte, sowie verfälschte Münz- und Scheidemünzstücke weder bei den Staats- und öffentlichen Kassen noch im Privatverkehre als Zahlung anzunehmen sind.

Vorläufige Bewerthung der neuen Münzen österreichischer Währung und der Vereinsmünzen.

Die neue „österreichische Währung" tritt am 1. November 1858 in Kraft; bis dahin werden die nach der Dresdener Münzkonvention vom 30. Juli 1838 oder nach dem Münzvertrage vom 24. Jänner 1857 ausgeprägten Silbermünzen der Staaten des Münzvereins bei allen k. k. Kassen und Einlösungsämtern zu nachstehendem Course angenommen:

	in C. M.	in Lire austr.
Zwei-Vereinsthaler-Stücke		
Zwei-Thaler-Stücke des 14 Thal.-Fuß.	zu 2 fl. 51 kr.	8·55
3½ Gulden-Stücke des 24½ Guld.-F.		

	in C. M.	in Lire austr.
Vereinsthaler-Stücke	„ 1 „ 25½ „	4·27
Thalerstücke des 14 Thaler-Fußes .		
Oesterr. Guldenstücke neuer Währung	„ — „ 57 „	2·85
„ Viertelgulden-Stücke . . .	„ — „ 14¼ „	—·71

Die Ausprägung der Kronen und halben Kronen hat am 9. April 1858 in Wien und am 1. Mai 1858 in den Münzämtern zu Karlsburg, Kremnitz, Mailand und Venedig begonnen. Der Kassencours derselben wurde bis 31. Oktober 1858 mit 13 fl. 6 kr. und beziehungsweise 6 fl. 33 kr. Konv.-Münze festgesetzt. Das Verhältniß des innern Werthes der „Krone" zu dem kaiserlichen Dukaten und dem lombardisch-venetianischen Sovrano ist folgendes:

1 Krone =	2·9052 Dukaten.
	0·9805 Sovrano.
1 Dukaten =	0·3442 Krone.
1 Sovrano =	1·0198 „

Verhältnisse des Münzverkehrs und die Anwendung der neuen österreichischen Währung auf die Rechtsverhältnisse.

Die Verhältnisse des Münzverkehrs und die Anwendung der neuen österreichischen Währung auf die Rechtsverhältnisse wurden durch das kaiserliche Patent vom 27. April 1858 geregelt. Es lautet:

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, ꝛc. ꝛc.

Im Verfolge zum Artikel 23 Unseres Patentes vom 19. September 1857 (Nr. 169 des Reichs-Gesetz-Blattes) finden Wir, nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes, die Verhältnisse des Münzverkehres und die Anwendung der neuen österreichischen Währung auf die Rechtsverhältnisse für den ganzen Umfang Unseres Reiches durch folgende Bestimmungen zu regeln.

§. 1. Der mit Unserem Patente vom 19. September 1857 (Nr. 169 des Reichs-Gesetz-Blattes) angeordnete Landes-Münz-

fuß, nach welchem 45 Gulden aus Einem Pfunde feinen Silbers unter der Benennung „österreichische Währung" geprägt werden, hat vom 1. November 1858 angefangen der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß und die Grundlage der ausschließenden gesetzlichen Landeswährung (Valuta) des gesammten Kaiserthums zu sein. Von diesem Zeitpunkte an haben alle anderen Währungen außer Kraft zu treten.

§. 2. Vom 1. November 1858 an werden alle Staats-Einnahmen und Ausgaben in Unserem Reiche, soweit dieselben nicht in einer bestimmten Münzsorte gebühren, auf die neue österreichische Währung gesetzt, und alle Rechnungen Unserer öffentlichen Cassen und Aemter nur in dieser Währung geführt werden.

§. 3. Vom 1. Jänner 1859 an sind alle Bücher und Rechnungen der Gemeinden, sowie der unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Vereine und Anstalten für öffentliche Zwecke, namentlich Banken, Geld- oder Creditanstalten, Eisenbahn-Unternehmungen u. dgl. in der österreichischen Währung zu führen. Die politischen Behörden haben durch die gesetzlich eingeräumten Verwaltungsmaßregeln für die Handhabung dieser Bestimmung zu sorgen.

§. 4. Werden vom 1. November 1858 an, in Gesetzen, Verordnungen, öffentlichen Bekanntmachungen oder Verfügungen öffentlicher Behörden, Geldbeträge ohne Benennung einer bestimmten Münzsorte oder Währung angegeben, so sind dieselben stets in österreichischer Währung zu verstehen.

Dieses gilt auch hinsichtlich der gerichtlichen Erkenntnisse, die in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten über ein von dem 1. November 1858 an bei Gericht angebrachtes Klagebegehren oder Gesuch erfließen.

Bezüglich der Erkenntnisse über die vor diesem Tage eingebrachten Klagen oder Gesuche, ist sich nach den bisherigen gesetzlichen Anordnungen zu richten.

In Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche vom 1. November 1858 an geschlossen werden, tritt, wenn keine bestimmte Währung benannt ist, die gesetzliche Vermuthung für die österreichische Währung ein, sofern nicht durch rechtskräftige Beweise die Absicht, sich einer anderen Währung zu bedienen, dargethan wird.

§. 5. Alle Verbindlichkeiten, welche auf einem, vor dem 1. November 1858 begründeten Privatrechtstitel beruhen und auf eine der nachbenannten Währungen (Valuten) lauten, aber erst nach diesem Zeitpunkte zur Erfüllung kommen, sind in der neuen österreichischen Währung nach folgendem Maßstabe zu leisten:

100 fl. Konventions-Münze (20 fl. Fuß) mit . . . . . 105 fl.
100 fl. sogenannte Wiener-Währung mit . . . . . 42 fl.

100 fl. sogenannte Reichswährung (24 fl. Fuß) mit . $87^{50}/_{100}$ fl.
100 Lire Austriache mit . . . . . 35 fl.
100 fl. polnische Währung des Krakauer Gebietes mit . . 25 fl.

Verbindlichkeiten in jenen älteren Währungen (Valuten), deren Verhältniß zu dem 20 fl. Fuße oder zu der Lira Austr. gesetzlich festgestellt ist, sind nach diesem Verhältnisse und nach obigem Maßstabe zu der neuen Währung, in letzterer zu erfüllen.

Durch eine besondere Kundmachung werden Reductions-Tabellen über das Verhältniß der bisherigen Währungen zur neuen österreichischen Währung veröffentlicht werden, welche in allen Fällen, in denen eine Umsetzung der einen dieser Währungen auf die neue vorzunehmen ist, zur Richtschnur zu dienen haben werden.

§. 6. Auf alle, die Staatsschuld betreffenden Verbindlichkeiten ist, vom 1. November 1858 angefangen, der im §. 5 angeordnete Maßstab anzuwenden. Nach demselben Maßstabe sind vom 1. November 1858 an auch alle übrigen Verbindlichkeiten des Staates und alle Leistungen an den Staat zu erfüllen, in solange die Ziffer dieser Verbindlichkeiten oder Leistungen nicht durch Gesetze oder Verordnungen in der österreichischen Währung festgesetzt wird.

In gleicher Weise sind alle jene nicht dem Staate, sondern öffentlichen Fonden oder Anstalten, Gemeinden oder anderen moralischen oder physischen Personen gebührenden oder von ihnen zu leistenden Zahlungen zu behandeln, bei welchen der nach dem 31. Oktober 1858 zur Anwendung gelangende Verpflichtungsgrund auf einem Gesetze oder einer Verordnung beruht.

§. 7. Die Eigenschaft der Goldstücke des bisherigen inländischen Gepräges als gesetzliche Landesmünze und der gesetzliche Umlauf von Goldmünzen ausländischen Gepräges, in sofern er bisher gestattet war, hat vom 1. Juli 1858 an aufzuhören.

§. 8. Zahlungen, welche aus einem, vor dem 1. November 1858 entstandenen Rechtstitel in einer bestimmten Zahl ausdrücklich bedungener Goldstücke gebühren, sind in diesen Stücken zu leisten.

Zahlungen, welche aus einem, vor dem 1. Juli 1858 entstandenen Rechtstitel „in Gold" oder „in einer bestimmten Sorte Goldmünzen" gebühren, sind in Gemäßheit der bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.

§. 9. Zahlungen, welche in einer bestimmten Sorte ausländischer Silbermünzen gebühren, müssen auch nach dem 1. November 1858 in derselben geleistet werden.

Zahlungen, welche auf Darleihen beruhen, die in Folge der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856 (Nr. 21 des Reichs-

Gesetz-Blattes *) in einer bestimmten inländischen Silbermünz-Sorte oder im Allgemeinen in klingender Münze zu verzinsen und zurückzuzahlen sind, müssen nach dem gesetzlichen Werthe der bedungenen Münze beim Abschlusse des Vertrages und nach dem, im §. 5 dieses Patentes bestimmten Maßstabe in der neuen österreichischen Währung berechnet, und vom 1. November 1858 an, entweder in Silbermünzen der neuen österreichischen Währung, oder in Münzen älteren Gepräges nach dem in diesem Patente festgestellten Werthe derselben geleistet werden.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche, in welchem die kaiserliche Verordnung vom 7. Februar 1856 keine Anwendung hat, ist mit den, von dem 1. November 1858 an zu leistenden Zahlungen ebenfalls nach diesen Anordnungen vorzugehen.

§. 10. Alle auf die sogenannte Bankvaluta lautenden, sowie auch alle Zahlungen, bei welchen in Folge des Patentes vom 2. Juni 1848 und der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856 die Noten der privilegirten österreichischen Nationalbank im vollen Nennwerthe der Konventions-Münze angenommen werden müssen, können bis auf weitere Verfügung noch fortan auf diese Weise geleistet werden.

§. 11. Alle nach einem anderen, als dem im Patente vom 19. September 1857 angeordneten Münzfuße ausgeprägten inländischen Silbermünzen und Scheidemünzen, welche gegenwärtig gesetzliche Geltung haben, sind, sobald es thunlich und angemessen erscheint, durch besondere Verordnungen Unseres Finanzministers einzuberufen und außer Umlauf zu setzen.

Der gesetzliche Werth der Levantiner Thaler und der bisher gestattete gesetzliche Umlauf ausländischer Silbermünzen hat vom 1. November 1858 an aufzuhören.

§. 12. Vom 1. November 1858 an haben nachbenannte Münzsorten bis zu dem Zeitpunkte, an welchem eine jede derselben

*) Diese kais. Verordnung lautet: „Um die mit dem Patente vom 2. Juni 1848 ausgesprochene Verbindlichkeit zur Annahme der Noten der priv. österr. Nationalbank bei allen Zahlungen einer Beschränkung, so weit es die gegenwärtigen Umstände zulassen, zu unterziehen, finde ich, nach Vernehmung Meiner Minister und Anhörung Meines Reichsrathes anzuordnen, daß die Darleihen, welche nach der (am 13. Februar 1856 erfolgten) Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung in klingender Münze gegeben werden, von dem Schuldner, wenn sich der Gläubiger die Verzinsung und Zurückzahlung in der gegebenen bestimmten Münzsorte oder doch in klingender Münze bedingt, auf die bedungene Weise zu verzinsen und zurückzubezahlen sind, ohne daß der Schuldner die bemerkte Verbindlichkeit des Gläubigers zur Annahme der Banknoten für sich geltend machen kann; wogegen es in Ansehung der Zahlungen jeder anderen Art bis zu gänzlichen Aufhebung des Zwangskurses, bei den Bestimmungen des Patentes vom 2. Juni 1848 zu verbleiben hat."

außer Umlauf gesetzt wird, im nachstehenden gesetzlichen Werthe der österreichischen Währung zu gelten, und müssen in diesem Werthe von Jedermann angenommen werden.

1.	Das 2 Guldenstück oder Scudo . . .	2 fl.,	10	Hunderttheile.*)
2.	„ 1 „	„ 1/2 „	1 „	5	„
3.	„ 1/3 „	„ Zwanziger neueren Gepräges (9/10 Loth fein) und die Lira Austriaca	— „	35	„
4.	„ 1/3 „	„ Zwanziger älteren Gepräges (9 1/3 Loth fein) . . .	— „	34	„
5.	„ 1/6 „	„ 10 Kreuzerstück u. die 1/2 Lira . .	— „	17	„
6.	„ 1/12 „	„ 5 Kreuzer u. die 1/4 Lira . . .	— „	8·5	„
7.	„ 1/20 „	3 Kreuzer . . .	— „	5	„
8.	der Kronenthaler	2 „	30	„
9.	„ 1/2 „	1 „	12	„
10.	„ 1/4 „	— „	55	„

Silberscheidemünzen.

11.	Das 6 Kreuzerstück mit der Jahreszahl 1848 u. 1849 .	— „	10	„

Kupferscheidemünzen.

12.	Das 2 Kreuzerstück	— „	3	„
13.	„ 1 „ und 5 Centesimistück	— „	1·5	„
14.	„ 3 Centesimistück	— „	1	„
15.	„ 1/2 Kreuzer- und 1 Centesimostück	— „	0·5	„

§. 13. In soweit die, auf Silbermünze nach dem Konventions- (20 fl.-) Fuße lautenden Noten der privilegirten österreichischen Nationalbank nach den bestehenden Gesetzen statt baren Geldes angenommen werden müssen, sollen sie bis zu ihrer Einziehung für den Betrag, auf welchen sie lauten, nach dem Maßstabe von 105 fl. österreichischer Währung für 100 fl. im Konventions- (20 fl.-) Fuße Geltung in österreichischer Währung haben.

§. 14. Die Annahme der zu Folge Unseres Patentes vom 19. September 1857 ausgeprägten Vereinsmünzen (Ein- und Zwei-Vereinsthaler-Stücke) bei allen Staats-, Gemeinde-, Stif-

*) Wie schon bemerkt, wurde mit a. h. Entschließung vom 27. April 1858 angeordnet, daß die Hunderttheile in deutscher Sprache die Benennung „Neukreuzer" und in italienischer Sprache die Benennung „Soldi austriaci" zu erhalten haben.

tungs- und anderen öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen zu ihrem vollen Werthe von 1½ fl., beziehungsweise 3 fl. österr. Währung, darf von Niemand, und selbst dann nicht verweigert werden, wenn die Zahlungsverbindlichkeit auf eine bestimmte Sorte österr. Landesmünzen lautet.

Auf Vereinsmünze lautende Zahlungsverbindlichkeiten müssen in Vereinsmünze geleistet werden.

§. 15. Die in Gemäßheit des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 ausgeprägten (Ein- und Zwei-Vereinsthaler-Stücke derjenigen Staaten, welche an diesem Vertrage Theil genommen haben, oder demselben beigetreten sind, werden den Ein- und Zwei-Vereinsthaler-Stücken inländischen Gepräges in jeder Beziehung gleichgestellt.

§. 16. Die von den Staaten des deutschen Zollvereines gemäß der Münzkonvention vom 30. Juli 1838 in der Eigenschaft einer Vereinsmünze bisher ausgeprägten Zwei-Thaler-Stücke (3½ fl.-Stücke des 24½ fl.-Fußes) werden Zwei-Vereinsthaler-Stücken inländischen Gepräges in jeder Beziehung gleichgestellt.

§. 17. Den im Vierzehnthaler-Fuße ausgeprägten Thalerstücken der an dem Münzvertrage vom 24. Jänner 1857 betheiligten Staaten wird die unbeschränkte Gültigkeit im Werthe von 1½ fl. österr. Währung gleich den österr. Landesmünzen im ganzen Umfange des Kaiserthumes zugestanden.

§. 18. Niemand ist verpflichtet, die Zahlung eines Betrages, welcher den Werth eines ¼ fl. erreicht oder übersteigt, in Scheidemünze anzunehmen. Dagegen darf die Annahme der inländischen Scheidemünze nicht verweigert werden, wenn die zu leistende Zahlung weniger als ¼ fl. beträgt, oder wenn ein geringerer Betrag als der eines ¼ fl. zu begleichen ist.

§. 19. Unser Finanzminister hat die Kassen zu bestimmen, bei welchen die österr. Scheidemünzen gegen Landesmünze auf Verlangen umgewechselt werden, wenn die zum Austausch bestimmte Summe bei der Silberscheidemünze nicht weniger als 40 fl., bei der Kupferscheidemünze nicht weniger als 10 fl. beträgt.

§. 20. Die in Gemäßheit des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 von den Staaten, die an demselben Theil genommen haben, oder demselben beigetreten sind, ausgeprägten Kronen und Halben Kronen werden den Vereinsgoldmünzen inländischen Gepräges sowohl bei den Staatskassen als im allgemeinen Verkehre in jeder Beziehung gleichgestellt, dergestalt, daß zwischen ihnen und den Vereinsgoldmünzen inländischen Gepräges ein Unterschied nicht gemacht werden darf.

§. 21. Es ist den unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Credits-

anstalten und Banken nicht gestattet, für irgend eine von ihnen zu leistende Zahlung die Wahl derselben in Silber oder in Gold nach einem in Voraus bestimmten Werthverhältnisse zu dem Silber sich zu bedingen.

Der diesem Verbote zuwider bedungene Vorbehalt der Wahl zwischen Gold und Silber ist ungültig, und es ist die Zahlung in der gesetzlichen Landeswährung zu leisten.

§. 22. Unser Finanzminister ist ermächtiget, im Einvernehmen mit dem Handelsminister:

1. Den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus in Unserem Reiche umlaufende Gold- und Silbermünzen ausländischen Gepräges in Zahlung weder gegeben, noch angenommen werden dürfen.

2. Diejenigen im Betriebe des Staates befindlichen Verkehrs- und Gewerbsanstalten, bei welchen in Zukunft Goldstücke in- und ausländischen Gepräges ausnahmsweise als Zahlung zuzulassen sind, und den Werth, zu welchem sie anstatt der Silbermünze als Zahlung angenommen werden, zu bestimmen.

§. 23. Unsere Minister der Finanzen und der Justiz sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Patentes beauftragt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 27. April im Eintausend achthundert achtundfünfzigsten, Unserer Reiche im zehnten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Gr. Buol-Schauenstein m. p. Freiherr von Bruck m. p.

Graf Nádasdy m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
B. Ransonnet. m. p.

Außercourssetzung verschiedener Münzen und des Wiener Währung-Papiergeldes.

Mit Erlaß des hohen k. k. Finanzministeriums vom 8. Oktober 1857 wurden die lombardisch-venetianischen Scheidemünzen zu 10 Centesimi vom Jahre 1851 bis Ende März 1858 einberufen, und zu Folge des Erlasses vom 30. April 1858 werden nachstehende Münzen mit Ende Oktober 1858 außer Umlauf gesetzt:

A. K. k. österreichische Münzen.

Silbermünzen.

Halbe Gulden- (30 Kreuzer-) Stücke im Werthe von 30 kr. CM.
Alte 17 Kreuzer-Stücke . . . . . „ „ „ 15 „ „
15 Kreuzer-Stücke . . . . . „ „ „ 15 „ „
Alte 7 Kreuzer-Stücke . . . . . „ „ „ 6 „ „

Kupferscheidemünzen.

Stücke zu 6 kr. Wiener-Währung im Werthe von $2\frac{2}{5}$ kr. CM.
„ „ 3 „ „ „ „ „ „ $1\frac{1}{5}$ „ „
„ „ 2 „ „ „ „ „ „ $\frac{4}{5}$ „ „
„ „ 1 „ „ „ „ „ „ $\frac{2}{5}$ „ „
„ „ $\frac{1}{2}$ „ „ „ „ „ „ $\frac{1}{5}$ „ „
„ „ 3 kr. C. M. von 1851 „ „ „ 3 „ „
„ „ $\frac{1}{4}$ „ „ „ „ „ „ „ $\frac{1}{4}$ „ „

B. Münzen des Krakauer Gebietes.

Silbermünzen.

Stücke von 1 polnischen Gulden (1 Zloty) im Werthe von $14\frac{2}{7}$ kr. K. M.

Silberscheidemünzen.

Stücke zu 10 poln. Groschen (10 Groszy) oder $\frac{1}{3}$ poln. Gulden im Werthe von $4\frac{16}{21}$ kr. K. M.
„ „ 5 „ „ (5 Groszy) oder $\frac{1}{6}$ poln. Gulden im Werthe von $2\frac{8}{21}$ kr. K. M.

Die einberufenen Silbermünzen und Scheidemünzen können bis incl. 31. Oktober 1858 zu dem oben angegebenen Werthe in Konventionsmünze zu allen Zahlungen bei öffentlichen Kassen verwendet werden (Scheidemünzen bis zum Betrage von zwei Gulden). Nach Ablauf des Monates Oktober 1858 werden die einberufenen Silbermünzen und Silberscheidemünzen nur als Silbermaterial durch die kaiserlichen Einlösungsämter, die einberufenen Kupfermünzen aber als Kupfermaterial nach dem Gewichte zu dem hiefür besonders festgesetzten Preise bei den folgenden Aemtern und Kassen angenommen werden:

a. bei dem k. k. Hauptmünzamte in Wien;
b. bei der k. k. vereinten Salzerzeugungs- und Berggefällenkasse, zugleich Verschleißfaktorei in Hall (Tirol);
c. bei der k. k. Faktorei- und Forstkasse in Neusohl;

d. bei der k. k. Berg-, Forst- und Güterdirektionskasse zu Nagybanya, und

e. bei dem k. k. Münzamte in Karlsburg.

Uebrigens wurde vom h. k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 1. Juni 1858 gestattet, daß alle bis einschließlich 1856 ausgeprägten inländischen Münzen (mithin auch die oben unter Lit. A. aufgeführten Silbermünzen) bei den kaiserlichen Gold- und Silber-Einlösungs- und Münzämtern gegen die im kais. Patente vom 19. September 1857 angeordneten Münzen neuer Währung tarifmäßig al marco (nach dem Metallwerthe) eingelöst werden.

Zu Folge der kaiserlichen Verordnung vom 27. April 1858 ist mit Schluß des Monates Juni 1858 das in Gemäßheit des Patentes vom 20. Februar 1811 hinausgegebene Wiener Währung-Papiergeld (Einlösungsscheine) außer Umlauf getreten. Sämmtliche landesfürstliche Perceptionsämter und Kassen, waren beauftragt, das Wiener-Währung-Papiergeld bis einschließig letzten Juni 1858 bei allen Zahlungen anzunehmen, und auch dessen Umwechslung gegen Banknoten vorzunehmen. Die Landes-Hauptkassen wurden mit Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 4. Mai 1858 ermächtigt, diese Umwechslung bis Ende Oktober 1858 fortzusetzen. In Wien wird dieses Umwechslungsgeschäft von dem niederösterreichisch-ständischen Ober-Einnehmeramte besorgt.

Aus Gnade hatten Sr. k. k. Majestät zu gestatten geruht, daß die Umwechslung der verschiedenen, seit 1848 vom Staate ausgegebenen, bereits einberufenen Geldzeichen (Reichsschatzscheine und Münzscheine zu 10 und 6 kr.) bis 1. Juli 1858 bewilligt werden könne. In Folge dieser kaiserlichen Entschließung sind namentlich auf dem Lande noch ansehnliche Mengen außer Cours gesetzter Münzscheine bei den landesfürstlichen Perceptionsämtern und Kassen zur Umwechslung präsentirt worden.

Rechnung mit dem neuen Gelde.

Nichts ist einfacher und bequemer als das Rechnen mit dem neuen Gelde, vorausgesetzt, daß man mit Decimalbrüchen umzugehen versteht. Bei den meisten Lesern dieser Schrift darf man eine Vertrautheit mit der Behandlung von Decimalbrüchen voraussetzen; es dürfte aber doch viele geben, welchen die Rechnung mit Decimalen wenig geläufig, vielleicht auch ganz unbekannt ist. Diesen wird eine kurze Anleitung nicht unwillkommen sein.

Ein Decimalbruch ist ein zehntheiliger Bruch, dessen Nenner (10, 100, 1000 u. s. w.) nicht angeschrieben, sondern nur dadurch ausgedrückt wird, daß man im Zähler so viele Stellen (von der Rechten zur Linken gezählt) durch einen Punkt (Decimalpunkt) abtrennt, als im Nenner Nullen enthalten sind. *) Z. B.

Gewöhnliche zehntheilige Brüche		die entsprechenden Decimalbrüche
$\frac{18}{10}$ (d. i. $1\frac{8}{10}$)	=	1·8
$\frac{244}{100}$ (d. i. $2\frac{44}{100}$)	=	2·44

Enthält der Zähler eines gewöhnlichen zehntheiligen Bruches weniger Ziffern als der Nenner, so werden beim Decimalbruch die fehlenden Stellen durch links angefügte Nullen ersetzt. So schreibt man z. B.

statt $\frac{4}{10} = 0{\cdot}4$ statt $\frac{41}{1000} = 0{\cdot}041$

" $\frac{4}{100} = 0{\cdot}04$ " $\frac{41}{10000} = 0{\cdot}0041$

Jeder gemeine Bruch kann in einen Decimalbruch verwandelt werden, wenn man den Zähler durch den Nenner dividirt z. B.;

$$\frac{30}{4} = \frac{30:4}{20} = 7{\cdot}5 \qquad \frac{5}{8} = \frac{5:8}{\frac{50}{\frac{20}{40}}} = 0{\cdot}625$$

*) Die Stellen rechts vom Punkte nennt man Decimalstellen; die Ziffern links vom Punkte bedeuten ganze Einheiten. Um die Decimalstellen besser hervortreten zu machen, setze man den Decimalpunkt etwas ober die Zeile.

Zuweilen läßt sich der Zähler eines gemeinen Bruches nicht ohne Rest durch den Nenner theilen. In diesem Falle erhält man einen Decimalbruch, in welchem sich eine oder mehrere Ziffern immer wiederholen. Einen solchen Decimalbruch nennt man einen periodischen. z. B.

$\frac{5}{6} = 5:6 = 0{\cdot}8333\ldots$ $\quad \frac{15}{11} = 15:11 = 1{\cdot}3636\ldots$

50 — 40
20 — 70
20 — 40
20 — 70
2 — 4

Beim Summiren und Abziehen von Decimalbrüchen verfahre man so wie bei ganzen Zahlen; nur muß jeder Decimalbruch so unter den anderen geschrieben werden, daß die Decimalpunkte genau übereinander zu stehen kommen. Fehlende Stellen rechts kann man durch Nullen ersetzen.

Addition:		Subtraktion;	
5·78	2·120	6·21	7·147
0·43	5·027	0·43	2·120
Summa: 6·21	Summa: 7·147	Rest: 5 78	Rest: 5·027

Auch bei der Multiplication hat man zunächst auf die Decimalstellen keine Rücksicht zu nehmen. Man multiplicire als hätte man mit ganzen Zahlen zu rechnen; von dem Produkte müssen aber so viele Stellen (immer von der Rechten zur Linken gezählt) durch den Decimalpunkt abgeschnitten werden, als die zwei zu multiplicirenden Zahlen zusammengenommen Decimalstellen haben.

$24{\cdot}72 \times 5 = 123{\cdot}60$ $\quad 5{\cdot}61 \times 2{\cdot}3 = 12{\cdot}903$

2472 — 561
5 — 23
12360 — 1683
1122
12903

Beim Dividiren hat man darauf zu achten, ob der Dividend (d. i. die zu theilende Zahl) und der Divisor (d. i. die Zahl, durch welche getheilt werden soll) gleich viele Decimalstellen haben oder nicht. Haben sie gleich viele Decimalstellen, so rechne man ganz so, als hätte man ganze Zahlen vor sich. Ist die Division des Dividendes beendigt und bleibt noch ein Rest, so kann die Division fortgesetzt werden, indem man dem Reste des Dividendes eine Nulle anhängt. In diesem Falle muß man nach dem Quotienten den Decimalpunkt setzen, und jeden folgenden Theilquotienten als Decimalstelle anschreiben. z. B.

30·72 : 2·56	46·2 : 2·5
3072 : 256 = 12	462 : 25 = 18·48
512	212
—	120
	200
	—

Haben Dividend und Divisor nicht gleich viele Decimalstellen, so ersetze man zunächst die fehlenden Decimalstellen des Dividendes oder Divisors durch rechts angehängte Nullen, und verfahre dann nach obiger Regel. z. B.

3·072 : 2·56	462 : 2·5
3·072 : 2·560	462·0 : 2·5
3072 : 2560 = 1·2	4620 : 25 = 184·8
5120	212
—	120
	200
	—

Ist der Divisor eine ganze Zahl (ohne Decimalstellen), so ist diese Anfügung von Nullen nicht nothwendig, sondern man dividire die Ganzen des Dividendes durch den Divisor. Ist man beim Decimalpunkte des Dividendes angelangt, so setze man den Decimalpunkt auch im Quotienten, und fahre mit der Division fort; z. B.

12·5	: 4 =	3·125	156·75	: 25 =	6·27
5			67		
10			175		
20			—		
—					

Die Anwendung dieser allgemeinen Regeln auf das Rechnen mit dem neuen Gelde ergibt sich von selbst. Da 100 Neukreuzer einen Gulden ausmachen, so kann man sie auch als Decimalstellen schreiben; z. B.

für 20 Gulden 13 Neukreuzer = fl. 20·13
„ 123 „ 5 „ = fl. 123·05

Ueberhaupt soll man sich daran gewöhnen, das Guldenzeichen voraus zu stellen und die Neukreuzer nur durch den Decimalpunkt von den Gulden zu trennen. Weder bei der Addition noch bei der Subtraktion, Multiplikation oder Division ist eine besondere Verwandlung der Kreuzer in Gulden oder der Gulden in Kreuzer nothwendig. Man rechne so, als hätte man es nur mit Gulden zu thun; doch muß bei dem Ergebnisse der Rechnung der Decimalpunkt mit Beobachtung der oben angegebenen Regeln an die gehörige Stelle gesetzt werden. Die Zahl vor dem Decimalpunkte zeigt die Gulden an, während die Ziffern nach dem Decimalpunkte die Anzahl der Hunderttheile des Guldens (Neukreuzer) bezeichnen.

Addition:	Subtraktion:
fl. 125·90	fl. 962·13
„ 54·21	„ 125·90
„ 782·02	Rest: fl. 836·23
Summa: fl. 962·13	

Multiplikation:	Division:
fl. 185·65	928·25 : 5 = 185·65
5	42 Quotient
Produkt: fl. 928·25	28
	32
	25
	—

Unsere kleinste Scheidemünze ist in Hinkunft $\frac{5}{10}$ ($=\frac{1}{2}$) Neukreuzer, daher $\frac{5}{1000}$ Gulden. In Decimalen ausgedrückt, muß man diese kleinste Scheidemünze in nachstehender Weise bezeichnen: Neukreuzer 0·5 oder fl. 0·005. In der Rechnung können auch kleinere Bruchtheile des Guldens vorkommen; z. B.

fl. 0·0041 $= \frac{41}{10000}$ Gulden oder $\frac{41}{100}$ Neukreuzer.
„ 0·0007 $= \frac{7}{10000}$ „ „ $\frac{7}{100}$ „

Umrechnung des alten Geldes in die neue Währung und der neuen Währung in altes Geld.

Das kaiserliche Patent vom 27. April 1858 hat den allgemeinen Maßstab vorgezeichnet, nach welchem die Umwandlung der in Oesterreich gesetzlich bestehenden Währungen auf die neue österreichische Währung zu geschehen habe, und die Veröffentlichung besonderer Reduktionstabellen, welche in allen Fällen, in denen eine Umrechnung der einen dieser Währungen auf die neue vorzunehmen ist, in Aussicht gestellt. Diese Reduktionstabellen wurden mit Erlaß des h. k. k. Finanzministeriums vom 21. Mai 1858 veröffentlicht. Sie dienen zur Umrechnung jener Verbindlichkeiten, welche nach einer der gesetzlich bestehenden Währungen bemessen sind, in die neue österreichische Währung. Will man aber die Verbindlichkeit nach Ablauf des Monates Oktober 1858 in alten Münzen abtragen, so hat die im §. 12 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858 vorgeschriebene Werthbemessung zum Maßstabe zu dienen. Uebrigens entspricht die Bewerthung des Zweigulden- und Gulden-Stückes, dann des zu $^9/_{10}$ Feingehalt ausgeprägten neueren Zwanzigkreuzer-Stückes und der Lira austriaca vollkommen der Umrechnung. Nur bei den älteren Zwanzigkreuzer-Stücken und den kleineren Münzen sowie bei den Scheidemünzen, ferner bei den Kronenthalern und den Theilstücken derselben ergibt sich eine Differenz, indem dieselben, mit Ausnahme der Centesimo-Stücke, geringer bewerthet sind, als sich nach der Umrechnung ergeben würde.

BIBLIOTEKA UMCS LUBLIN

Die Umrechnung kann ohne Hülfe der Reduktionstabellen rasch und mit vollkommener Genauigkeit auf nachstehende Weise bewerkstelligt werden:

1. Kreuzer Konventions-Münze in österreichische Währung. Man zähle die Hälfte und von dieser abermals die Hälfte dazu; z. B.

40 kr. Konv.-Münze.	51 kr. Konv.-Münze.
20	25·50
10	12·75
70 Neukreuzer.	89·25 Neukreuzer.

2. Gulden Konventions-Münze in österreichische Währung. Man rechne den zwanzigsten Theil dazu; z. B.

fl. 70 Konv.-Münze.	fl. 125 Konv.-Münze.
„ 3·50	6·25
fl. 73·50 österr. Währung.	fl. 131·25 österr. Währung.

Oder man multiplicire mit 5, schneide von dem Produkte die zwei letzten Ziffern durch den Decimalpunkt ab, und zähle die zu verwandelnde Guldenzahl dazu; z. B.

fl. 70 Konv.-Münze.	fl. 125 Konv.-Münze.
5	5
350	625
3·50	6·25
70	125
fl. 73·50 österr. W.	fl. 131·25 österr. Währung.

3. Kreuzer Wiener Währung in österreichische Währung. Man multiplicire mit 7, und schneide von dem Produkte eine Ziffer durch den Decimalpunkt ab; z. B.

18 kr. W. W.	41 kr. W. W.
7	7
126	287
12·6 Neukreuzer.	28·7 Neukreuzer.

4. Gulden Wiener Währung in österreichische

Währung. Man multiplicire mit 42, und schneide von dem Produkte zwei Stellen durch den Decimalpunkt ab; z. B.

fl. 86 W. W.	fl. 121 W. W.
42	42
172	242
344	484
3612	5082

fl. 36·12 österr. Währung. fl. 50·82 österr. Währung.

5. Kreuzer der Reichswährung (24 Gulden-Fuß) in österreichische Währung. Man multiplicire mit 5, zähle zu dem Produkte dessen Hälfte und von dieser neuerdings die Hälfte, und theile die Summe durch 6; z. B.

42 kr. Reichswährung.	57 kr. Reichswährung.
5	5
210	285
105	142·5
52·5	71·25
367·5 : 6 = 61·25 Neu-	498·75 : 6 = 83·125
7 kreuzer.	18 Neukreuzer.
15	7
30	15
—	30
	—

6. Gulden der Reichswährung in österreichische Währung. Man schlage den achten Theil von der umzurechnenden Zahl ab; z. B.

fl. 48 R. W.	fl. 154 R. W.
6	19·25
fl. 42 öst. Währ.	134·75 öst. Währ.

7. Oesterreichische Lire und Centesimi in österreichische Währung. Man halbire die umzurech-

nende Zahl, multiplicire das Resultat mit 7, und schneide von dem Produkte eine Stelle durch den Decimalpunkt ab; z. B.

46 Centesimi.	Lire 8·12
23	4·06
7	7
161	28·42
16·1 Neukreuzer.	fl. 2·842 österr. Währung.

8. Polnische Groschen in österreichische Währung. Man multiplicire mit 10, und dividire das Produkt durch 12; z. B.

18 poln. Groschen.	25 poln. Groschen.
180 : 12 = 15 Neukr.	250 : 12 = 20·833 ... Neukr.
60	100
—	40
	40

Oder man rechne von der Zahl der polnischen Groschen den sechsten Theil ab; z. B.

18 poln. Groschen.	25 poln. Groschen.
3	$4\frac{1}{6}$
15 Neukreuzer.	$20\frac{5}{6}$ Neukreuzer.

9. Polnische Gulden in österreichische Währung. Man dividire durch 4; z. B.

fl. 36 poln. Währung.	fl. 157 poln. Währung.
36 : 4 = fl. 9 öster. Währ.	157 : 4 = fl. 39·25 öster. Währ.
	37
	10
	20
	—

10. Neukreuzer in Kreuzer Conventions-Münze. Man multiplicire mit 4, und theile das Produkt durch 7; z. B.

54 Neukreuzer.

4

216 : 7 = 30 kr. $3\frac{3}{7}$ Pf. CM.

6

4

24 : 7

3

87 Neukreuzer.

4

348 : 7 = 49 kr. $2\frac{6}{7}$ Pf. CM.

68

5

4

20 : 7

6

11. Gulden österreichischer Währung in Conventions-Münze. Man hänge der umzurechnenden Zahl zwei Nullen an, und dividire dann durch 105; z. B.

fl. 24 österr. Währung.

2400 : 105 =

300 22 fl. 51 kr. $1\frac{5}{7}$

90 Pf. CM.

60

5400 : 105

150

45

4

180 : 105

75

$105 = \frac{5}{7}$

fl. 175 österr. Währung.

17500 : 105 = 166 fl. 40

700 kr. CM.

700

70

60

4200 : 105

—

12. Neukreuzer in Wiener Währung. Man multiplicire mit 10, und dividire das Produkt durch 7; z. B.

16 Neukreuzer.

160 : 7 = 22 kr. $3\frac{3}{7}$ Pf. W.W.

20

6

4

24 : 7

3

25 Neukreuzer.

250 : 7 = 35 kr. $2\frac{6}{7}$ Pf. W.W.

40

5

4

20 : 7

6

13. Gulden österreichischer Währung in Wiener Währung. Man hänge der zu verwandelnden Zahl zwei Nullen an, und dividire dann durch 42; z. B.

fl. 18 österr. Währung.

1800 : 42 = 42 fl. 51 kr. $1\frac{5}{7}$ Pf. W. W.

120

36

60

2160 : 42

60

18

4

72 : 42

30 = 5

42 = 7

fl. 150 österr. Währung.

15000 : 42 = 357 fl. 8 kr. $2\frac{2}{7}$ Pf. W. W.

240

300

−6

60

360 : 42

24

4

96 : 42

12 = 2

42 = 7

14. Neukreuzer in Reichswährung. Man multiplicire mit 48, und dividire das Produkt durch 70; z. B.

15 Neukreuzer.

48

120

60

720 : 70

72 : 7 = 10 kr. $1\frac{1}{7}$ Pf. R. W.

2

4

8 : 7

1

37 Neukreuzer.

48

296

148

1776 : 70 = 25 kr. $1\frac{3}{7}\frac{4}{0}$ Pf. R. W.

376

26

4

104 : 70

34

15. Oesterreichische Gulden in Reichswährung. Man rechne den siebenten Theil dazu; z. B.

fl. 15 österr. Währung.

15 : 7 = 2 fl. 8 kr. $2\frac{2}{7}$ Pf.
1
60
60 : 7
4
4
16 : 7
2

15 „ — „ — „
17 fl. 8 kr. $2\frac{2}{7}$ Pf.
Reichswährung.

fl. 86 österr. Währung.

86 : 7 = 12 fl. 17 kr. $\frac{4}{7}$ Pf.
16
2
60
120 : 7
50
1
4
4 : 7

86 „ — „ — „
98 fl. 17 kr. $\frac{4}{7}$ Pf.
Reichswährung.

16. Oesterreichische Währung in Lire austriache. Man multiplicire mit 20, und dividire das Produkt durch 7, z. B.

48 Neukreuzer.
20
960 : 7 = $137\frac{1}{7}$ Centesimi
26
50
1

oder Lire $1{\cdot}37\frac{1}{7}$

fl. 26·75 österr. Währung.
20
535·00 : 7 = Lire $76{\cdot}42\frac{6}{7}$
45
30
20
6

17. Neukreuzer in polnische Groschen. Man rechne den fünften Theil dazu; z. B.

15 Neukreuzer.
3
18 poln. Groschen.

47 Neukreuzer.
$9\frac{2}{5}$
$56\frac{2}{5}$ poln. Groschen oder 1 Gulden $26\frac{2}{5}$ Groschen poln. Währung.

18. Oesterreichische Gulden in polnische Gulden. Man multiplicire mit 4; z. B.

fl. 14 österr. Währung.
4
56 poln. Gulden.

fl. 176 österr. Währung.
4
704 poln. Gulden.

Für den praktischen Gebrauch sind zur größeren Bequemlichkeit die detaillirten Reduktionstafeln am Schlusse beigefügt.

Umrechnung der Münzen der Thaler- und süddeutschen Währung in neues österreichisches Geld.

1. Preußische Silbergroschen oder sächsische Neugroschen in Neukreuzer. Man multiplizire mit 5; z. B.

7 Silbergroschen.	15 Silbergroschen.
5	5
35 Neukreuzer.	75 Neukreuzer.

2. Preußische Thaler in österreichische Währung. Man rechne die Hälfte dazu; z. B.

14 preußische Thaler.	27 preußische Thaler.
7	13·50
fl. 21 österr. Währung.	fl. 40·50 österr. Währung.

3. Kreuzer der süddeutschen Währung in Neukreuzer. Man multiplizire mit 10, und dividire das Produkt durch 7; z. B.

14 kr. südd. Währung.	25 kr. südd. Währung.
140 : 7 = 20 Neukreuzer.	250 : 7 = 35·71 3/7 Neukreuzer.
0	40
—	50
	10
	3

4. Gulden süddeutscher Währung in österreichische Währung. Man ziehe den siebenten Theil ab; z. B.

fl. 26 süddeutscher Währung.	fl. 485 süddeutscher Währung.
3·71 3/7	69·28 4/7
fl. 22·28 4/7 österr. Währung.	fl. 415·71 3/7 österr. Währung.

5. Oesterreichische Neukreuzer in preuß. Silbergroschen oder sächsische Neugroschen. Man dividire durch 5; z. B.

45 Neukreuzer — 57 Neukreuzer.

45 : 5 = 9 Silbergroschen. — 57 : 5 = $11\frac{2}{5}$ Sgr. oder Neugr.*)

7

2

6. Gulden österr. Währung in norddeutsche Thaler. Man ziehe den dritten Theil ab; z. B.

fl. 21 österr. Währung. — fl. 40·50 österr. Währung.

7 — 13·50

14 preuß. Thaler. — 27 preußische Thaler.

7. Oesterreichische Neukreuzer in Kreuzer der süddeutschen Währung. Man multiplizire mit 7 und dividire durch 10, indem man von dem Produkte eine Stelle durch den Decimalpunkt abschneidet; z. B.

20 Neukreuzer — 45 Neukreuzer

7 — 7

140 — 315

14·0 = 14 kr. süddeutsche Währung. — 31.5 = $31\frac{1}{2}$ kr. südd. Währung.

8. Gulden österr. Währung in süddeutsche Währung. Man zähle den sechsten Theil dazu; z. B.

fl. 30 österr. Währung. — fl. 231 österr. Währung.

5 — $38\frac{1}{2}$

fl. 35 südd. Währung. — fl. $269\frac{1}{2}$ südd. Währung.

*) Will man den Bruchtheil der preußischen Silbergroschen oder der sächsischen Neugroschen in Pfennige verwandeln, so muß man darauf Rücksicht nehmen, daß der preußische Silbergroschen in 12 Pfennige, der sächsische Neugroschen dagegen in 10 Pfennige untergetheilt wird.

I. Tafel,

zur Umrechnung der **Conventions-Münz-Währung** in **österreichische** Währung.

Conv. Mze.	Oesterreichische Währung				Conv. Mze.	Oesterreichische Währung				Conv. Mze.	Oesterr. Währung			Conv. Mze.	Oesterr. Währung		Conventions-Münze	Oesterreichische Währung
		Neukreuzer					Neukreuzer											
Kreuzer	Gulden	Ganze	10tel	100tel	Kreuzer	Gulden	Ganze	10tel	100tel	Gulden	Gulden	Neukreuzer	Gulden	Gulden	Neukreuzer	Gulden	Gulden
1/4	0	00,43..								1	1	05	51	53	55	100	105
2/4	0	00,87..								2	2	10	52	54	60	200	210
3/4	0	01,31..								3	3	15	53	55	65	300	315
										4	4	20	54	56	70	400	420
										5	5	25	55	57	75	500	525
1	0	01,75	31	0	54,25					6	6	30	56	58	80	600	630
2	0	03,5	32	0	56					7	7	35	57	59	85	700	735
3	0	05,25	33	0	57,75					8	8	40	58	60	90	800	840
4	0	07	34	0	59,5					9	9	45	59	61	95	900	945
5	0	08,75	35	0	61,25					10	10	50	60	63	.		
6	0	10,5	36	0	63					11	11	55	61	64	05	1.000	1.050
7	0	12,25	37	0	64,75					12	12	60	62	65	10	2.000	2.100
8	0	14	38	0	66,5					13	13	65	63	66	15	3.000	3.150
9	0	15,75	39	0	68,25					14	14	70	64	67	20	4.000	4.200
10	0	17,5	40	0	70					15	15	75	65	68	25	5.000	5.250
										16	16	80	66	69	30	6.000	6.300
										17	17	85	67	70	35	7.000	7.350
										18	18	90	68	71	40	8.000	8.400
										19	19	95	69	72	45	9.000	9.450
										20	21	.	70	73	50		
										21	22	05	71	74	55	10.000	10.500
11	0	19,25	41	0	71,75					22	23	10	72	75	60	20.000	21.000
12	0	21	42	0	73,5					23	24	15	73	76	65	30.000	31.500
13	0	22,75	43	0	75,25					24	25	20	74	77	70	40.000	42.000
14	0	24,5	44	0	77					25	26	25	75	78	75	50.000	52.500
15	0	26,25	45	0	78,75					26	27	30	76	79	80	60.000	63.000
16	0	28	46	0	80,5					27	28	35	77	80	85	70.000	73.500
17	0	29,75	47	0	82,25					28	29	40	78	81	90	80.000	84.000
18	0	31,5	48	0	84					29	30	45	79	82	95	90.000	94.500
19	0	33,25	49	0	85,75					30	31	50	80	84	.		
20	0	35	50	0	87,5					31	32	55	81	85	05	100.000	105.000
										32	33	60	82	86	10	200.000	210.000
										33	34	65	83	87	15	300.000	315 000
										34	35	70	84	88	20	400.000	420.000
										35	36	75	85	89	25	500.000	525.000
21	0	36,75	51	0	89,25					36	37	80	86	90	30	600.000	630.000
22	0	38,5	52	0	91					37	38	85	87	91	35	700.000	735.000
23	0	40,25	53	0	92,75					38	39	90	88	92	40	800.000	840.000
24	0	42	54	0	94,5					39	40	95	89	93	45	900.000	945.000
25	0	43,75	55	0	96,25					40	42	.	90	94	50		
26	0	45,5	56	0	98					41	43	05	91	95	55	1,000.000	1,050.000
27	0	47,25	57	0	99,75					42	44	10	92	96	60	2,000.000	2,100.000
28	0	49	58	1	01,5					43	45	15	93	97	65	3,000.000	3,150.000
29	0	50,75	59	1	03,25					44	46	20	94	98	70	4,000.000	4,200.000
30	0	52,5	60	1	05					45	47	25	95	99	75	5,000.000	5,250.000
										46	48	30	96	100	80	6,000.000	6,300.000
										47	49	35	97	101	85	7,000.000	7,350.000
										48	50	40	98	102	90	8,000.000	8,400.000
										49	51	45	99	103	95	9,000.000	9,450.000
										50	52	50	100	105	.	10,000.000	10,500.000

II. Tafel,

zur Umrechnung der **Wiener Währung** in **österreichische** Währung.

Wiener Währ.	Oesterreichische Währung					Wiener Währ.	Oesterr. Währung			Wiener Währ.	Oesterr. Währung			Wiener Währung	Oesterreich. Währung
		Neukreuzer						Neukreuzer							
Kreuzer	Gulden	Ganze	10tel	100tel	1000tel	Kreuzer	Gulden	Ganze	10tel	Gulden	Gulden	Neukreuzer	Gulden	Gulden	Neukreuzer	Gulden	Gulden
										1	0	42	51	21	42	100	42
										2	0	84	52	21	84	200	84
1/4	0	00,	1	7	5					3	1	26	53	22	26	300	126
2/4	0	00,	3	5						4	1	68	54	22	68	400	168
3/4	0	00,	5	2	5					5	2	10	55	23	10	500	210
										6	2	52	56	23	52	600	252
										7	2	94	57	23	94	700	294
1	0	00,	7			31	0	21,	7	8	3	36	58	24	36	800	336
2	0	01,	4			32	0	22,	4	9	3	78	59	24	78	900	378
3	0	02,	1			33	0	23,	1	10	4	20	60	25	20		
4	0	02,	8			34	0	23,	8	11	4	62	61	25	62	1.000	420
5	0	03,	5			35	0	24,	5	12	5	04	62	26	04	2.000	840
6	0	04,	2			36	0	25,	2	13	5	46	63	26	46	3.000	1.260
7	0	04,	9			37	0	25,	9	14	5	88	64	26	88	4.000	1.680
8	0	05,	6			38	0	26,	6	15	6	30	65	27	30	5.000	2.100
9	0	06,	3			39	0	27,	3	16	6	72	66	27	72	6.000	2.520
10	0	07				40	0	28		17	7	14	67	28	14	7.000	2.940
										18	7	56	68	28	56	8.000	3.360
										19	7	98	69	28	98	9.000	3.780
										20	8	40	70	29	40		
										21	8	82	71	29	82	10.000	4.200
										22	9	24	72	30	24	20.000	8.400
11	0	07,	7			41	0	28,	7	23	9	66	73	30	66	30.000	12.600
12	0	08,	4			42	0	29,	4	24	10	08	74	31	08	40.000	16.800
13	0	09,	1			43	0	30,	1	25	10	50	75	31	50	50.000	21.000
14	0	09,	8			44	0	30,	8	26	10	92	76	31	92	60.000	25.200
15	0	10,	5			45	0	31,	5	27	11	34	77	32	34	70.000	29.400
16	0	11,	2			46	0	32,	2	28	11	76	78	32	76	80.000	33.600
17	0	11,	9			47	0	32,	9	29	12	18	79	33	18	90.000	37.800
18	0	12,	6			48	0	33,	6	30	12	60	80	33	60		
19	0	13,	3			49	0	34,	3	31	13	02	81	34	02	100.000	42.000
20	0	14				50	0	35		32	13	44	82	34	44	200.000	84.000
										33	13	86	83	34	86	300.000	126.000
										34	14	28	84	35	28	400.000	168.000
										35	14	70	85	35	70	500.000	210.000
										36	15	12	86	36	12	600.000	252.000
21	0	14,	7			51	0	35,	7	37	15	54	87	36	54	700.000	294.000
22	0	15,	4			52	0	36,	4	38	15	96	88	36	96	800.000	336.000
23	0	16,	1			53	0	37,	1	39	16	38	89	37	38	900.000	378.000
24	0	16,	8			54	0	37,	8	40	16	80	90	37	80		
25	0	17,	5			55	0	38,	5	41	17	22	91	38	22	1,000.000	420.000
26	0	18,	2			56	0	39,	2	42	17	64	92	38	64	2,000.000	840.000
27	0	18,	9			57	0	39,	9	43	18	06	93	39	06	3,000.000	1,260.000
28	0	19,	6			58	0	40,	6	44	18	48	94	39	48	4,000.000	1,680.000
29	0	20,	3			59	0	41,	3	45	18	90	95	39	90	5,000.000	2,100.000
30	0	21				60	0	42		46	19	32	96	40	32	6,000.000	2,520.000
										47	19	74	97	40	74	7,000.000	2,940.000
										48	20	16	98	41	16	8,000.000	3,360.000
										49	20	58	99	41	58	9,000.000	3,780.000
										50	21	.	100	42	.	10.000.000	4,200.000

IV. Tafel,

zur Umrechnung der **Lire austriache** in **österreichische** Währung.

Centesimi	Gulden	Neukreuzer Ganze	10tel	100tel	Centesimi	Gulden	Neukreuzer Ganze	10tel	100tel	Lire	Gulden	Neukreuzer	Lire	Gulden	Neukreuzer	Lire	Gulden
1	0	00,	3	5	51	0	17,	8	5	1	0	35	51	17	85	100	35
2	0	00,	7		52	0	18,	2		2	0	70	52	18	20	200	70
3	0	01,	0	5	53	0	18,	5	5	3	1	05	53	18	55	300	105
4	0	01.	4		54	0	18,	9		4	1	40	54	18	90	400	140
5	0	01.	7	5	55	0	19,	2	5	5	1	75	55	19	25	500	175
6	0	02,	1		56	0	19,	6		6	2	10	56	19	60	600	210
7	0	02,	4	5	57	0	19,	9	5	7	2	45	57	19	95	700	245
8	0	02,	8		58	0	20,	3		8	2	80	58	20	30	800	280
9	0	03,	1	5	59	0	20,	6	5	9	3	15	59	20	65	900	315
10	0	03,	5		60	0	21			10	3	50	60	21	.		
11	0	03,	8	5	61	0	21,	3	5	11	3	85	61	21	35	1.000	350
12	0	04,	2		62	0	21,	7		12	4	20	62	21	70	2.000	700
13	0	04,	5	5	63	0	22,	0	5	13	4	55	63	22	05	3.000	1.050
14	0	04,	9		64	0	22,	4		14	4	90	64	22	40	4.000	1.400
15	0	05,	2	5	65	0	22,	7	5	15	5	25	65	22	75	5.000	1.750
16	0	05,	6		66	0	23,	1		16	5	60	66	23	10	6.000	2.100
17	0	05,	9	5	67	0	23,	4	5	17	5	95	67	23	45	7.000	2.450
18	0	06,	3		68	0	23,	8		18	6	30	68	23	80	8.000	2.800
19	0	06,	6	5	69	0	24,	1	5	19	6	65	69	24	15	9·000	3.150
20	0	07			70	0	24,	5		20	7	.	70	24	50		
21	0	07,	3	5	71	0	24,	8	5	21	7	35	71	24	85	10.000	3.500
22	0	07,	7		72	0	25,	2		22	7	70	72	25	20	20.000	7.000
23	0	08,	0	5	73	0	25,	5	5	23	8	05	73	25	55	30.000	10.500
24	0	08,	4		74	0	25,	9		24	8	40	74	25	90	40.000	14.000
25	0	08,	7	5	75	0	26,	2	5	25	8	75	75	26	25	50.000	17.500
26	0	09,	1		76	0	26,	6		26	9	10	76	26	60	60.000	21.000
27	0	09,	4	5	77	0	26,	9	5	27	9	45	77	26	95	70.000	24.500
28	0	09,	8		78	0	27,	3		28	9	80	78	27	30	80.000	28.000
29	0	10,	1	5	79	0	27,	6	5	29	10	15	79	27	65	90.000	31.500
30	0	10,	5		80	0	28			30	10	50	80	28	.		
31	0	10,	8	5	81	0	28,	3	5	31	10	85	81	28	35	100.000	35.000
32	0	11,	2		82	0	28,	7		32	11	20	82	28	70	200.000	70.000
33	0	11,	5	5	83	0	29,	0	5	33	11	55	83	29	05	300.000	105.000
34	0	11,	9		84	0	29,	4		34	11	90	84	29	40	400.000	140.000
35	0	12,	2	5	85	0	29,	7	5	35	12	25	85	29	75	500.000	175.000
36	0	12,	6		86	0	30,	1		36	12	60	86	30	10	600.000	210.000
37	0	12,	9	5	87	0	30,	4	5	37	12	95	87	30	45	700.000	245.000
38	0	13,	3		88	0	30,	8		38	13	30	88	30	80	800.000	280.000
39	0	13,	6	5	89	0	31,	1	5	39	13	65	89	31	15	900.000	315.000
40	0	14			90	0	31,	5		40	14	.	90	31	50		
41	0	14,	3	5	91	0	31,	8	5	41	14	35	91	31	85	1,000.000	350.000
42	0	14,	7		92	0	32,	2		42	14	70	92	32	20	2,000.000	700.000
43	0	15,	0	5	93	0	32,	5	5	43	15	05	93	32	55	3,000.000	1,050.000
44	0	15,	4		94	0	32,	9		44	15	40	94	32	90	4,000.000	1,400.000
45	0	15,	7	5	95	0	33,	2	5	45	15	75	95	33	25	5,000.000	1,750.000
46	0	16,	1		96	0	33,	6		46	16	10	96	33	60	6,000.000	2,100.000
47	0	16,	4	5	97	0	33,	9	5	47	16	45	97	33	95	7,000.000	2,450.000
48	0	16,	8		98	0	34,	3		48	16	80	98	34	30	8,000.000	2,800.000
49	0	17,	1	5	99	0	34,	6	5	49	17	15	99	34	65	9,000.000	3,150.000
50	0	17,	5		100	0	35			50	17	50	100	35	.	10,000.000	3,500.000

V. Tafel.

zur Umrechnung der **polnischen** Währung des **Krakauer** Gebietes in österreichische Währung.

Polnische Währung	Oesterreichische Währung				Polnische Währung	Oesterreichische Währung		Polnische Währung	Oesterreichische Währung		Polnische Währung	Oesterreichische Währung
Groschen	Gulden	Neukreuzer Ganze	10tel	100tel	Gulden	Gulden	Neukreuzer	Gulden	Gulden	Neukreuzer	Gulden	Gulden
					1	0	25	51	12	75	100	25
					2	0	50	52	13	.	200	50
					3	0	75	53	13	25	300	75
					4	1	.	54	13	50	400	100
1	0	00,	8	3	5	1	25	55	13	75	500	125
2	0	01,	6	6	6	1	50	56	14	.	600	150
3	0	02,	5		7	1	75	57	14	25	700	175
4	0	03,	3	3	8	2	.	58	14	50	800	200
5	0	04,	1	6	9	2	25	59	14	75	900	225
6	0	05			10	2	50	60	15	.		
7	0	05,	8	3	11	2	75	61	15	25	1.000	250
8	0	06,	6	6	12	3	.	62	15	50	2.000	500
9	0	07,	5		13	3	25	63	15	75	3.000	750
10	0	08,	3	3	14	3	50	64	16	.	4.000	1.000
					15	3	75	65	16	25	5.000	1.250
					16	4	.	66	16	50	6.000	1.500
					17	4	25	67	16	75	7.000	1.750
					18	4	50	68	17	.	8.000	2.000
					19	4	75	69	17	25	9.000	2.250
					20	5	.	70	17	50		
					21	5	25	71	17	75	10.000	2.500
11	0	09,	1	6	22	5	50	72	18	.	20.000	5.000
12	0	10			23	5	75	73	18	25	30.000	7.500
13	0	10,	8	3	24	6	.	74	18	50	40.000	10.000
14	0	11,	6	6	25	6	25	75	18	75	50.000	12.500
15	0	12,	5		26	6	50	76	19	.	60.000	15.000
16	0	13,	3	3	27	6	75	77	19	25	70.000	17.500
17	0	14,	1	6	28	7	.	78	19	50	80.000	20.000
18	0	15			29	7	25	79	19	75	90.000	22.500
19	0	15,	8	3	30	7	50	80	20	.		
20	0	16,	6	6	31	7	75	81	20	25	100.000	25.000
					32	8	.	82	20	50	200.000	50.000
					33	8	25	83	20	75	300.000	75.000
					34	8	50	84	21	.	400.000	100.000
					35	8	75	85	21	25	500.000	125.000
21	0	17,	5		36	9	.	86	21	50	600.000	150.000
22	0	18,	3	3	37	9	25	87	21	75	700.000	175.000
23	0	19,	1	6	38	9	50	88	22	.	800.000	200.000
24	0	20			39	9	75	89	22	25	900.000	225.000
25	0	20,	8	3	40	10	.	90	22	50		
26	0	21,	6	6	41	10	25	91	22	75	1,000.000	250.000
27	0	22,	5		42	10	50	92	23	.	2,000.000	500.000
28	0	23,	3	3	43	10	75	93	23	25	3,000.000	750.000
29	0	24,	1	6	44	11	.	94	23	50	4,000.000	1,000.000
30	0	25			45	11	25	95	23	75	5,000.000	1,250.000
					46	11	50	96	24	.	6,000.000	1,500.000
					47	11	75	97	24	25	7,000.000	1,750.000
					48	12	.	98	24	50	8,000.000	2,000.000
					49	12	25	99	24	75	9,000.000	2,250.000
					50	12	50	100	25	.	10,000.000	2,500.000

VI. Tafel,

zur Umrechnung der **österreichischen** Währung in Conventionsmünze, in Wiener-Währung, in Reichswährung, in Lire austriache und in polnische Währung.

Oesterr. Währ.	Conventions-Münze			Wiener-Währung				Reichs-Währung				Lire austriache			Polnische Währung		
													Centesimi				
Neukreuzer	Kreuzer	Pfennige		Gulden	Kreuzer	Pfennige		Gulden	Kreuzer	Pfennige		Lire			Gulden	Groschen	
		Ganze	1/7			Ganze	1/7			Ganze	1/70		Ganze	1/7		Ganze	1/5
0·5	.	1	1	0	0	2	6	0	0	1	26	0	01	3	0	0	3
1	.	2	2	0	1	1	5	0	0	2	52	0	02	6	0	1	1
2	1	.	4	0	2	3	3	0	1	1	34	0	05	5	0	2	2
3	1	2	6	0	4	1	1	0	2	.	16	0	08	4	0	3	3
4	2	1	1	0	5	2	6	0	2	2	68	0	11	3	0	4	4
5	2	3	3	0	7	.	4	0	3	1	50	0	14	2	0	6	.
6	3	1	5	0	8	2	2	0	4	.	32	0	17	1	0	7	1
7	4	.	.	0	10	.	.	0	4	3	14	0	20	.	0	8	2
8	4	2	2	0	11	1	5	0	5	1	66	0	22	6	0	9	3
9	5	.	4	0	12	3	3	0	6	.	48	0	25	5	0	10	4
10	5	2	6	0	14	1	1	0	6	3	30	0	28	4	0	12	.
11	6	1	1	0	15	2	6	0	7	2	12	0	31	3	0	13	1
12	6	3	3	0	17	.	4	0	8	.	64	0	34	2	0	14	2
13	7	1	5	0	18	2	2	0	8	3	46	0	37	1	0	15	3
14	8	.	.	0	20	.	.	0	9	2	28	0	40	.	0	16	4
15	8	2	2	0	21	1	5	0	10	1	10	0	42	6	0	18	.
16	9	.	4	0	22	3	3	0	10	3	62	0	45	5	0	19	1
17	9	2	6	0	24	1	1	0	11	2	44	0	48	4	0	20	2
18	10	1	1	0	25	2	6	0	12	1	26	0	51	3	0	21	3
19	10	3	3	0	27	.	4	0	13	.	8	0	54	2	0	22	4
20	11	1	5	0	28	2	2	0	13	2	60	0	57	1	0	24	.
21	12	.	.	0	30	.	.	0	14	1	42	0	60	.	0	25	1
22	12	2	2	0	31	1	5	0	15	.	24	0	62	6	0	26	2
23	13	.	4	0	32	3	3	0	15	3	6	0	65	5	0	27	3
24	13	2	6	0	34	1	1	0	16	1	58	0	68	4	0	28	4
25	14	1	1	0	35	2	6	0	17	.	40	0	71	3	1	.	.
26	14	3	3	0	37	.	4	0	17	3	22	0	74	2	1	1	1
27	15	1	5	0	38	2	2	0	18	2	4	0	77	1	1	2	2
28	16	.	.	0	40	.	.	0	19	.	56	0	80	.	1	3	3
29	16	2	2	0	41	1	5	0	19	3	38	0	82	6	1	4	4
30	17	.	4	0	42	3	3	0	20	2	20	0	85	5	1	6	.
31	17	2	6	0	44	1	1	0	21	1	2	0	88	4	1	7	1
32	18	1	1	0	45	2	6	0	21	3	54	0	91	3	1	8	2
33	18	3	3	0	47	.	4	0	22	2	36	0	94	2	1	9	3
34	19	1	5	0	48	2	2	0	23	1	18	0	97	1	1	10	4
35	20	.	.	0	50	.	.	0	24	.	.	1	.	.	1	12	.
36	20	2	2	0	51	1	5	0	24	2	52	1	02	6	1	13	1
37	21	.	4	0	52	3	3	0	25	1	34	1	05	5	1	14	2
38	21	2	6	0	54	1	1	0	26	.	16	1	08	4	1	15	3
39	22	1	1	0	55	2	6	0	26	2	68	1	11	3	1	16	4
40	22	3	3	0	57	.	4	0	27	1	50	1	14	2	1	18	.
41	23	1	5	0	58	2	2	0	28	.	32	1	17	1	1	19	1
42	24	.	.	1	.	.	.	0	28	3	14	1	20	.	1	20	2
43	24	2	2	1	1	1	5	0	29	1	66	1	22	6	1	21	3
44	25	.	4	1	2	3	3	0	30	.	48	1	25	5	1	22	4
45	25	2	6	1	4	1	1	0	30	3	30	1	28	4	1	24	.
46	26	1	1	1	5	2	6	0	31	2	12	1	31	3	1	25	1
47	26	3	3	1	7	.	4	0	32	.	64	1	34	2	1	26	2
48	27	1	5	1	8	2	2	0	32	3	46	1	37	1	1	27	3
49	28	.	.	1	10	.	.	0	33	2	28	1	40	.	1	28	4
50	28	2	2	1	11	1	5	0	34	1	10	1	42	6	2	.	.

Oesterr. Währ.	Conventions-Münze			Wiener-Währung				Reichs-Währung				Lire austriache			Polnische Währung		
													Centesimi				
Neukreuzer	Kreuzer	Pfennige		Gulden	Kreuzer	Pfennige		Gulden	Kreuzer	Pfennige		Lire	Ganze	1/7	Gulden	Groschen	
		Ganze	1/7			Ganze	1/7			Ganze	1/70					Ganze	1/5
51	29	.	4	1	12	3	3	0	34	3	62	1	45	5	2	1	1
52	29	2	6	1	14	1	1	0	35	2	44	1	48	4	2	2	2
53	30	1	1	1	15	2	6	0	36	1	26	1	51	3	2	3	3
54	30	3	3	1	17	.	4	0	37	.	8	1	54	2	2	4	4
55	31	1	5	1	18	2	2	0	37	2	60	1	57	1	2	6	.
56	32	.	.	1	20	.	.	0	38	1	42	1	60	.	2	7	1
57	32	2	2	1	21	1	5	0	39	.	24	1	62	6	2	8	2
58	33	.	4	1	22	3	3	0	39	3	6	1	65	5	2	9	3
59	33	2	6	1	24	1	1	0	40	1	58	1	68	4	2	10	4
60	34	1	1	1	25	2	6	0	41	.	40	1	71	3	2	12	.
61	34	3	3	1	27	.	4	0	41	3	22	1	74	2	2	13	1
62	35	1	5	1	28	2	2	0	42	2	4	1	77	1	2	14	2
63	36	.	.	1	30	.	.	0	43	.	56	1	80	.	2	15	3
64	36	2	2	1	31	1	5	0	43	3	38	1	82	6	2	16	4
65	37	.	4	1	32	3	3	0	44	2	20	1	85	5	2	18	.
66	37	2	6	1	34	1	1	0	45	1	2	1	88	4	2	19	1
67	38	1	1	1	35	2	6	0	45	3	54	1	91	3	2	20	2
68	38	3	3	1	37	.	4	0	46	2	36	1	94	2	2	21	3
69	39	1	5	1	38	2	2	0	47	1	18	1	97	1	2	22	4
70	40	.	.	1	40	.	.	0	48	.	.	2	.	.	2	24	.
71	40	2	2	1	41	1	5	0	48	2	52	2	02	6	2	25	1
72	41	.	4	1	42	3	3	0	49	1	34	2	05	5	2	26	2
73	41	2	6	1	44	1	1	0	50	.	16	2	08	4	2	27	3
74	42	1	1	1	45	2	6	0	50	2	68	2	11	3	2	28	4
75	42	3	3	1	47	.	4	0	51	1	50	2	14	2	3	.	.
76	43	1	5	1	48	2	2	0	52	.	32	2	17	1	3	1	1
77	44	.	.	1	50	.	.	0	52	3	14	2	20	.	3	2	2
78	44	2	2	1	51	1	5	0	53	1	66	2	22	6	3	3	3
79	45	.	4	1	52	3	3	0	54	.	48	2	25	5	3	4	4
80	45	2	6	1	54	1	1	0	54	3	30	2	28	4	3	6	.
81	46	1	1	1	55	2	6	0	55	2	12	2	31	3	3	7	1
82	46	3	3	1	57	.	4	0	56	.	64	2	34	2	3	8	2
83	47	1	5	1	58	2	2	0	56	3	46	2	37	1	3	9	3
84	48	.	.	2	.	.	.	0	57	2	28	2	40	.	3	10	4
85	48	2	2	2	1	1	5	0	58	1	10	2	42	6	3	12	.
86	49	.	4	2	2	3	3	0	58	3	62	2	45	5	3	13	1
87	49	2	6	2	4	1	1	0	59	2	44	2	48	4	3	14	2
88	50	1	1	2	5	2	6	1	.	1	26	2	51	3	3	15	3
89	50	3	3	2	7	.	4	1	1	.	8	2	54	2	3	16	4
90	51	1	5	2	8	2	2	1	1	2	60	2	57	1	3	18	.
91	52	.	.	2	10	.	.	1	2	1	42	2	60	.	3	19	1
92	52	2	2	2	11	1	5	1	3	.	24	2	62	6	3	20	2
93	53	.	4	2	12	3	3	1	3	3	6	2	65	5	3	21	3
94	53	2	6	2	14	1	1	1	4	1	58	2	68	4	3	22	4
95	54	1	1	2	15	2	6	1	5	.	40	2	71	3	3	24	.
96	54	3	3	2	17	.	4	1	5	3	32	2	74	2	3	25	1
97	55	1	5	2	18	2	2	1	6	2	4	2	77	1	3	26	2
98	56	.	.	2	20	.	.	1	7	.	56	2	80	.	3	27	3
99	56	2	2	2	21	1	5	1	7	3	38	2	82	6	3	28	4
100	57	.	4	2	22	3	3	1	8	2	20	2	85	5	4	.	.

Oesterr. Währ.	Conventions-Münze				Wiener-Währung				Reichs-Währung				Lire austriache			Poln. Währ.
			Pfennige				Pfennige				Pfennige			Centesimi		
Gulden	Gulden	Kreuzer	Ganze	1/7	Gulden	Kreuzer	Ganze	1/7	Gulden	Kreuzer	Ganze	1/7	Lire	Ganze	1/7	Gulden
1	0	57	.	4	2	22	3	3	1	8	2	2	2	85	5	4
2	1	54	1	1	4	45	2	6	2	17	.	4	5	71	3	8
3	2	51	1	5	7	8	2	2	3	25	2	6	8	57	1	12
4	3	48	2	2	9	31	1	5	4	34	1	1	11	42	6	16
5	4	45	2	6	11	54	1	1	5	42	3	3	14	28	4	20
6	5	42	3	3	14	17	.	4	6	51	1	5	17	14	2	24
7	6	40	.	.	16	40	.	.	8	.	.	.	20	.	.	28
8	7	37	.	4	19	2	3	3	9	8	2	2	22	85	5	32
9	8	34	1	1	21	25	2	6	10	17	.	4	25	71	3	36
10	9	31	1	5	23	48	2	2	11	25	2	6	28	57	1	40
11	10	28	2	2	26	11	1	5	12	34	1	1	31	42	6	44
12	11	25	2	6	28	34	1	1	13	42	3	3	34	28	4	48
13	12	22	3	3	30	57	.	4	14	51	1	5	37	14	2	52
14	13	20	.	.	33	20	.	.	16	.	.	.	40	.	.	56
15	14	17	.	4	35	42	3	3	17	8	2	2	42	85	5	60
16	15	14	1	1	38	5	2	6	18	17	.	4	45	71	3	64
17	16	11	1	5	40	28	2	2	19	25	2	6	48	57	1	68
18	17	8	2	2	42	51	1	5	20	34	1	1	51	42	6	72
19	18	5	2	6	45	14	1	1	21	42	3	3	54	28	4	76
20	19	2	3	3	47	37	.	4	22	51	1	5	57	14	2	80
21	20	.	.	.	50	.	.	.	24	.	.	.	60	.	.	84
22	20	57	.	4	52	22	3	3	25	8	2	2	62	85	5	88
23	21	54	1	1	54	45	2	6	26	17	.	4	65	71	3	92
24	22	51	1	5	57	8	2	2	27	25	2	6	68	57	1	96
25	23	48	2	2	59	31	1	5	28	34	1	1	71	42	6	100
26	24	45	2	6	61	54	1	1	29	42	3	3	74	28	4	104
27	25	42	3	3	64	17	.	4	30	51	1	5	77	14	2	108
28	26	40	.	.	66	40	.	.	32	.	.	.	80	.	.	112
29	27	37	.	4	69	2	3	3	33	8	2	2	82	85	5	116
30	28	34	1	1	71	25	2	6	34	17	.	4	85	71	3	120
31	29	31	1	5	73	48	2	2	35	25	2	6	88	57	1	124
32	30	28	2	2	76	11	1	5	36	34	1	1	91	42	6	128
33	31	25	2	6	78	34	1	1	37	42	3	3	94	28	4	132
34	32	22	3	3	80	57	.	4	38	51	1	5	97	14	2	136
35	33	20	.	.	83	20	.	.	40	.	.	.	100	.	.	140
36	34	17	.	4	85	42	3	3	41	8	2	2	102	85	5	144
37	35	14	1	1	88	5	2	6	42	17	.	4	105	71	3	148
38	36	11	1	5	90	28	2	2	43	25	2	6	108	57	1	152
39	37	8	2	2	92	51	1	5	44	34	1	1	111	42	6	156
40	38	5	2	6	95	14	1	1	45	42	3	3	114	28	4	160
41	39	2	3	3	97	37	.	4	46	51	1	5	117	14	2	164
42	40	.	.	.	100	.	.	.	48	.	.	.	120	.	.	168
43	40	57	.	4	102	22	3	3	49	8	2	2	122	85	5	172
44	41	54	1	1	104	45	2	6	50	17	.	4	125	71	3	176
45	42	51	1	5	107	8	2	2	51	25	2	6	128	57	1	180
46	43	48	2	2	109	31	1	5	52	34	1	1	131	42	6	184
47	44	45	2	6	111	54	1	1	53	42	3	3	134	28	4	188
48	45	42	3	3	114	17	.	4	54	51	1	5	137	14	2	192
49	46	40	.	.	116	40	.	.	56	.	.	.	140	.	.	196
50	47	37	.	4	119	2	3	3	57	8	2	2	142	85	5	200

Oesterr. Währ.	Conventions-Münze				Wiener-Währung				Reichs-Währung				Lire austriache			Poln. Währung
			Pfennige				Pfennige				Pfennige		Lire	Centesimi		
Gulden	Gulden	Kreuzer	Ganze	1/7	Gulden	Kreuzer	Ganze	1/7	Gulden	Kreuzer	Ganze	1/7		Ganze	1/7	Gulden
51	48	34	1	1	121	25	2	6	58	17	.	4	145	71	3	204
52	49	31	1	5	123	48	2	2	59	25	2	6	148	57	1	208
53	50	28	2	2	126	11	1	5	60	34	1	1	151	42	6	212
54	51	25	2	6	128	34	1	1	61	42	3	3	154	28	4	216
55	52	22	3	3	130	57	.	4	62	51	1	5	157	14	2	220
56	53	20	.	.	133	20	.	.	64	.	.	.	160	.	.	224
57	54	17	.	4	135	42	3	3	65	8	2	2	162	85	5	228
58	55	14	1	1	138	5	2	6	66	17	.	4	165	71	3	232
59	56	11	1	5	140	28	2	2	67	25	2	6	168	57	1	236
60	57	8	2	2	142	51	1	5	68	34	1	1	171	42	6	240
61	58	5	2	6	145	14	1	1	69	42	3	3	174	28	4	244
62	59	2	3	3	147	37	.	4	70	51	1	5	177	14	2	248
63	60	.	.	.	150	.	.	.	72	.	.	.	180	.	.	252
64	60	57	.	4	152	22	3	3	73	8	2	2	182	85	5	256
65	61	54	1	1	154	45	2	6	74	17	.	4	185	71	3	260
66	62	51	1	5	157	8	2	2	75	25	2	6	188	57	1	264
67	63	48	2	2	159	31	1	5	76	34	1	1	191	42	6	268
68	64	45	2	6	161	54	1	1	77	42	3	3	194	28	4	272
69	65	42	3	3	164	17	.	4	78	51	1	5	197	14	2	276
70	66	40	.	.	166	40	.	.	80	.	.	.	200	.	.	280
71	67	37	.	4	169	2	3	3	81	8	2	2	202	85	5	284
72	68	34	1	1	171	25	2	6	82	17	.	4	205	71	3	288
73	69	31	1	5	173	48	2	2	83	25	2	6	208	57	1	292
74	70	28	2	2	176	11	1	5	84	34	1	1	211	42	6	296
75	71	25	2	6	178	34	1	1	85	42	3	3	214	28	4	300
76	72	22	3	3	180	57	.	4	86	51	1	5	217	14	2	304
77	73	20	.	.	183	20	.	.	88	.	.	.	220	.	.	308
78	74	17	.	4	185	42	3	3	89	8	2	2	222	85	5	312
79	75	14	1	1	188	5	2	6	90	17	.	4	225	71	3	316
80	76	11	1	5	190	28	2	2	91	25	2	6	228	57	1	320
81	77	8	2	2	192	51	1	5	92	34	1	1	231	42	6	324
82	78	5	2	6	195	14	1	1	93	42	3	3	234	28	4	328
83	79	2	3	3	197	37	.	4	94	51	1	5	237	14	2	332
84	80	.	.	.	200	.	.	.	96	.	.	.	240	.	.	336
85	80	57	.	4	202	22	3	3	97	8	2	2	242	85	5	340
86	81	54	1	1	204	45	2	6	98	17	.	4	245	71	3	344
87	82	51	1	5	207	8	2	2	99	25	2	6	248	57	1	348
88	83	48	2	2	209	31	1	5	100	34	1	1	251	42	6	352
89	84	45	2	6	211	54	1	1	101	42	3	3	254	28	4	356
90	85	42	3	3	214	17	.	4	102	51	1	5	257	14	2	360
91	86	40	.	.	216	40	.	.	104	.	.	.	260	.	.	364
92	87	37	.	4	219	2	3	3	105	8	2	2	262	85	5	368
93	88	34	1	1	221	25	2	6	106	17	.	4	265	71	3	372
94	89	31	1	5	223	48	2	2	107	25	2	6	268	57	1	376
95	90	28	2	2	226	11	1	5	108	34	1	1	271	42	6	380
96	91	25	2	6	228	34	1	1	109	42	3	3	274	28	4	384
97	92	22	3	3	230	57	.	4	110	51	1	5	277	14	2	388
98	93	20	.	.	233	20	.	.	112	.	.	.	280	.	.	392
99	94	17	.	4	235	42	3	3	113	8	2	2	282	85	5	396
100	95	14	1	1	238	5	2	6	114	17	.	4	285	71	3	400

Österreichische Währung	Conventions-Münze				Wiener Währung				Reichs-Währung				Lire austriache			Polnische Währung
			Pfen.				Pfen.				Pfen.			Cent.		
Gulden	Gulden	Kreuzer	Ganze	1/7	Gulden	Kreuzer	Ganze	1/7	Gulden	Kreuzer	Ganze	1/7	Lire	Ganze	1/7	Gulden
100	95	14	1	1	238	5	2	6	114	17	.	4	285	71	3	400
200	190	28	2	2	476	11	1	5	228	34	1	1	571	42	6	800
300	285	42	3	3	714	17	.	4	342	51	1	5	857	14	2	1.200
400	380	57	.	4	952	22	3	3	457	8	2	2	1.142	85	5	1.600
500	476	11	1	5	1.190	28	2	2	571	25	2	6	1.428	57	1	2.000
600	571	25	2	6	1.428	34	1	1	685	42	3	3	1.714	28	4	2.400
700	666	40	.	.	1.666	40	.	.	800	.	.	.	2.000	.	.	2.800
800	761	54	1	1	1.904	45	2	6	914	17	.	4	2.285	71	3	3.200
900	857	8	2	2	2.142	51	1	5	1.028	34	1	1	2.571	42	6	3.600
1.000	952	22	3	3	2.380	57	.	4	1.142	51	1	5	2.857	14	2	4.000
2.000	1.904	45	2	6	4.761	54	1	1	2.285	42	3	3	5.714	28	4	8.000
3.000	2.857	8	2	2	7.142	51	1	5	3.428	34	1	1	8.571	42	6	12.000
4.000	3.809	31	1	5	9.523	48	2	2	4.571	25	2	6	11.428	57	1	16.000
5.000	4.761	54	1	1	11.904	45	2	6	5.814	17	.	4	14,285	71	3	20.000
6.000	5.714	17	.	4	14.285	42	3	3	6.857	8	2	2	17.142	85	5	24.000
7.000	6.666	40	.	.	16.666	40	.	.	8.000	.	.	.	20.000	.	.	28.000
8.000	7.619	2	3	3	19.047	37	.	4	9.142	51	1	5	22.857	14	2	32.000
9.000	8.571	25	2	6	21.428	34	1	1	10.285	42	3	3	25 714	28	4	36.000
10.000	9.523	48	2	2	23.809	31	1	5	11,428	34	1	1	28.571	42	6	40.000
20.000	19.047	37	.	4	47.619	2	3	3	22.857	8	2	2	57.142	85	5	80.000
30.000	28.571	25	2	6	71.428	34	1	1	34.285	42	3	3	85.714	28	4	120.000
40.000	38.095	14	1	1	95.238	5	2	6	45.714	17	.	4	114.285	71	3	160.000
50.000	47.619	2	3	3	119.047	37	.	4	57.142	51	1	5	142.857	14	2	200.000
60.000	57.142	51	1	5	142.857	8	2	2	68.571	25	2	6	171.428	57	1	240.000
70.000	66.666	40	.	.	166.666	40	.	.	80.000	.	.	.	200.000	.	.	280.000
80.000	76.190	28	2	2	190.476	11	1	5	91.428	34	1	1	228.571	42	6	320.000
90.000	85.714	17	.	4	214.285	42	3	3	102.857	8	2	2	257.142	85	5	360.000
100.000	95.238	5	2	6	238.095	14	1	1	114.285	42	3	3	285.714	28	4	400.000
200.000	190.476	11	1	5	476.190	28	2	2	228.571	25	2	6	571.428	57	1	800.000
300.000	285.714	17	.	4	714.285	42	3	3	342.857	8	2	2	857.142	85	5	1,200.000
400.000	380.952	22	3	3	952.380	57	.	4	457.142	51	1	5	1,142.857	14	2	1,600.000
500.000	476.190	28	2	2	1,190.476	11	1	5	571.428	34	1	1	1,428.571	42	6	2,000.000
600.000	571.428	34	1	1	1,428.571	25	2	6	685.714	17	.	4	1,714.285	71	3	2,400.000
700.000	666.666	40	.	.	1,666.666	40	.	.	800.000	.	.	.	2,000.000	.	.	2,800.000
800.000	761.904	45	2	6	1,904.761	54	1	1	914.285	42	3	3	2,285.714	28	4	3,200.000
900.000	857.142	51	1	5	2,142.857	8	2	2	1,028.571	25	2	6	2,571.428	57	1	3,600.000
1,000.000	952.380	57	.	4	2,380.952	22	3	3	1.142.857	8	2	2	2,857.142	85	5	4,000.000
2,000.000	1,904 761	54	1	1	4,761.904	45	2	6	2.285.714	17	.	4	5,714.285	71	3	8,000.000
3,000.000	2,857.142	51	1	5	7,142.857	8	2	2	3,428.571	25	2	6	8,571.428	57	1	12,000.000
4,000.000	3 809.523	48	2	2	9,523.809	31	1	5	4,571.428	34	1	1	11,428.571	42	6	16,000.000
5,000.000	4,761.904	45	2	6	11,904.761	54	1	1	5,714.285	42	3	3	14,285.714	28	4	20,000.000
6,000.000	5,714.285	42	3	3	14,285.714	17	.	4	6,857.142	51	1	5	17,142.857	14	2	24,000.000
7,000.000	6,666.666	40	.	.	16,666.666	40	.	.	8,000.000	.	.	.	20,000.000	.	.	28,000.000
8,000.000	7,619.047	37	.	4	19,047.619	2	3	3	9,142.857	8	2	2	22,857.142	85	5	32,000.000
9,000.000	8,571.428	34	1	1	21,428.571	25	2	6	10,285.714	17	.	4	25,714.285	71	3	36,000.000
10,000.000	9,523.809	31	1	5	23,809.523	48	2	2	11,428.571	25	2	6	28,571.428	57	1	40.000,000

VII. Tafel,

zur Umrechnung fremder Münzen in die Währungen des deutsch-österreichischen Münzvereins.

		In österreich. Währung (45 fl. F.)		In Thaler-Währung (30 Thaler-Fuß)			In süddeutscher Währung (52½ fl. Fuß)		
		fl.	kr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	fl.	kr.	Pf.
Belgien	Franc à 100 Centimes	.	40	.	8	.	.	28	.
Brasilien	Milreis à 1000 Reis	1	78	1	5	8	2	4	3·3
Bremen	Goldthaler à 72 Groten à 5 Schwaren	1	70	1	4	.	1	59	.
Dänemark	1 Rigsbankdaler à 6 Mark à 16 Schilling (1 Spezialthaler = 2 Reichsthaler)	1	13	.	22	8	1	19	2
Frankreich	Franc à 100 Centimes	.	40	.	8	.	.	28	.
Griechenland	1 Drachme à 100 Leptas	.	36	.	7	2·8	.	25	.
Grossbritannien	1 Livre Sterling à 20 Shillings à 12 Pence	10	32	6	26	4	12	2	.
Hamburg	Mark Banco à 16 Schilling à 12 Pfennige	.	76	.	15	2	.	53	.
	Mark Neu-Courant à 15 Schilling à 12 Pfennige	.	60	.	12	.	.	42	.
Jonische Inseln	1 Thaler	2	10	1	12	.	2	27	.
Kirchenstaat	1 Scudo à 10 Paoli à 10 Bajocchi	2	17	1	13	5	2	31	3·8
Lübeck	Mark lübisch Courant à 16 Schilling à 12 Pfennige (Spezialthaler = 3¾ Mark lübisch Courant)	.	60	.	12	.	.	42	.
		.	40	.	8	.	.	28	.
Modena	1 Lira italiana à 100 Centesimi	1	72	1	4	4	2	.	.
Neapel	1 Ducato à 10 Carlini à 10 Grana	.	85	.	16	11	.	59	1
Niederlande	1 Gulden à 100 Cents	2	10	1	12	.	2	27	.
Nordamerika	1 Dollar à 100 Cents	2	27	1	15	4	2	38	3
Norwegen	1 Spezialthaler à 5 Ort oder 120 Schillingen								
Ostindien	1 Sicca Rupie à 16 Annas à 12 Pice	1	.	.	20	.	1	10	.
Parma	1 Lira italiana à 100 Centesimi	.	40	.	8	.	.	28	.
Portugal	Milreis à 1000 Reis	2	44	1	18	9	2	50	2·2
Russland	1 Silber Rubel à 100 Kopeken	1	62	1	2	3·8	2	52	3·5
Sardinien	1 Lira nuova à 100 Centesimi	.	40	.	8	.	.	28	.
Schweden	Riksdaler (Riksgüldsedel) à 100 Oere	.	57	.	11	5	.	40	.
Schweiz	1 Franc	.	40	.	8	.	.	28	.
Spanien	1 Piaster peso duro à 20 Realen de Vellon (1 Reale à 34 Maravedi)	2	17	1	13	4	2	31	2·7
Toscana	1 Lira à 20 Soldi à 12 Denari	.	34	.	6	9	.	23	2·5
Türkei	1 Piaster à 40 Para à 3 Asper	.	10	.	2	.	.	7	.

Gegenseitiges Werthverhältniß der Silbermünzen und Silberscheidemünzen der drei Gruppen des deutschen Münzvereins.

Oesterr. Währung	Süddeutsche Währung.	Thaler-Währung.
2 Vereinsthaler	3 fl. 30 kr.	2 Thlr. —
1 Vereinsthaler	1 „ 45 „	1 „ —
2 Gulden	2 „ 20 „	1 „ 10 Sgr.
1 Gulden	1 „ 10 „	— „ 20 „
¼ Gulden	— „ 17½ „	— „ 5 „
10 Neukreuzerstücke	— „ 7 „	— „ 2 „
5 Neukreuzerstücke	— „ 3½ „	— „ 1 „

Süddeutsche Währung.	Oesterreichische Währung.	Thaler-Währung. (mit Untertheilung des Thalers in Sgr. à 12 Pfennige.)
3½ Gulden	fl. 3	2 Thlr. — Sgr.
2 Gulden	„ 1·71 3/7	1 „ 4 „ 3 3/7 Pfg.
1 Gulden	„ 0·85 5/7	— „ 17 „ 1 5/7 „
½ Gulden	„ 0·42 6/7	— „ 8 „ 6 6/7 „
¼ Gulden	„ 0·21 3/7	— „ 4 „ 3 3/7 „
6 Kreuzer	„ 0·08 4/7	— „ 1 „ 8 4/7 „
3 Kreuzer	„ 0·04 2/7	— „ — „ 10 2/7 „
1 Kreuzer	„ 0·01 3/7	— „ — „ 3 3/7 „

Thaler-Währung.	Oesterreichische Währung.	Süddeutsche Währung.
2 Thaler	fl. 3·	3 fl. 30 kr.
1 Thaler	„ 1·50	1 „ 45 „
⅙ Thaler	„ 0·25	— „ 17½ „
2½ Silbergroschen	„ 0·12½	— „ 8¾ „
1 Silbergroschen	„ 0·05	— „ 3½ „
½ Silbergroschen	„ 0·02½	— „ 1¾ „

BIBLIOTEKA
UMCS
LUBLIN

Biblioteka Uniwersytetu
MARII CURIE-SKŁODOWSKIEJ
w Lublinie

A 19577

BIBLIOTEKA U. M. C S.

Do użytku tylko w obrębie
Biblioteki

Bei Tendler & Comp.
Graben 6
ist erschienen und in allen
Mona

allg
bürgerlich
für
Kaiserthum
Ausgegeb

für Bürger und Landmann
von
einem praktischen Juristen.
Zweite Auflage.
Broschirt 3 fl. 20 kr., in Leinwand geb. 4 fl. C. M.

Das

österreichische Strafgesetz

vom 27. Mai 1852,

zur Vergleichung der bisherigen Gesetzgebung

erläutert von

einem praktischen Juristen.

Zweite verbesserte Auflage, vermehrt mit der Prozeßordnung und allen nachträglich erschienenen Gesetzen.

Taschen-Ausgabe. Broschirt: Preis 1 fl. C. M.

Druck aus J. B. Wa

1000173430